

UNTERRICHTUNG

durch die Landesregierung

Dritter Landesaktionsplan zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	3
Einführung	4
I. Evaluation des Zweiten Landesaktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder	5
1. Ziele der Evaluation und Methodik	5
2. Ergebnisse der Evaluation	6
2.1 Zielgruppen	7
2.2 Beratungs- und Hilfenetz	10
2.3 Öffentlichkeitsarbeit und Prävention	12
2.4 Aus- und Fortbildungen verschiedener Berufsgruppen	13
2.5 Opferschutz bei Polizei und Justiz	16
2.6 Vernetzung und Verbesserung der Kooperationen	20
2.7 Zusammenfassung der Evaluation	22
II. Schlussfolgerungen aus der Evaluation und künftige Herausforderungen	23
1. Zielgruppen	23
2. Beratungs- und Hilfenetz	27
3. Öffentlichkeitsarbeit und Prävention	30
4. Aus- und Fortbildungen verschiedener Berufsgruppen	30
5. Opferschutz bei Polizei und Justiz	31
6. Vernetzung und Verbesserung der Kooperationen	32
III. Fazit	35
IV. Anlagen	37
1. Fallzahlen und Übersichten der Polizei	
2. Übersicht zu den Verfahrenseingängen und -erledigungen bei den Staatsanwaltschaften	
3. Fallzahlen und Übersichten der Beratungs- und Hilfeinrichtungen	

Vorwort

Es steckt schon im Begriff: Häusliche und sexualisierte Gewalt finden meist hinter verschlossenen Türen statt, zumindest aber dort, wo sich Täter und Täterinnen sicher fühlen. Es sind also Ausprägungen von Gewalt, die sich unserer Aufmerksamkeit oft entziehen.

Diejenigen, denen sie widerfährt, sind wir es aber schuldig, hinzusehen, sie zu schützen, ihnen beizustehen, zu handeln. Wie das für und in Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt wird, damit befasst sich der „Landesaktionsplan zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt“. Es ist der dritte seiner Art, und er erscheint mit neuem Titel: Er nennt nun nicht mehr explizit Frauen und Kinder als Betroffene, sondern berücksichtigt, dass es eine erhebliche Dunkelziffer von Männern und Jungen gibt, die ebenso unter einer solchen Gewalterfahrung leiden.

Egal, ob Frau oder Mann: Wer Hilfe oder Rat sucht, weil er von häuslicher oder sexualisierter Gewalt in welcher Form auch immer betroffen ist; ob es um Stalking, Menschenhandel oder Zwangsverheiratung geht; oder auch darum einen Ausweg aus dem Tätersein zu suchen - wir setzen hier in MV auf ein dichtes Netz von Beratungsangeboten und auf die Trauma-Ambulanzen für Gewaltbetroffene.

Die Neuauflage des Landesaktionsplans legt aber nicht nur einen neuen Schwerpunkt auf die Zielgruppe männlicher Betroffener, sondern auch z. B. auf solche mit Behinderungen und auf Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten. Für Letztgenannte ist es vor allem entscheidend, dass sie in Räumlichkeiten unterkommen, in denen sie geschützt sind. Die Kommunen sind deshalb angehalten, Asylbewerberinnen und Asylbewerber, wo immer es geht, in Wohnungen unterzubringen.

Schutz ist auch das entscheidende Stichwort, warum für dieses Dokument der Begriff „Opfer“ ad acta gelegt wurde, denn die von Gewalt Betroffenen sollen auch vor einer Stigmatisierung geschützt werden. Schließlich geht es am Ende für die Menschen, denen häusliche und sexuelle Gewalt widerfahren ist, auch darum, Handlungsmacht und Kontrolle wiederzuerlangen.

Dieser Landesaktionsplan ist das Produkt vieler Beratungen und Abstimmungsprozesse. Allen, die daran mitgewirkt haben, möchte ich an dieser Stelle ausdrücklich danken - auch und gerade dem Landesrat zur Umsetzung des Landesaktionsplans, der sehr viel Sachverstand in seinen Reihen vereint und hier eingebracht hat.

Dieser dritte Landesaktionsplan ist ein wichtiger Baustein, um der Verantwortung gerecht zu werden, die von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffenen Menschen aufzufangen und zu schützen.

Einführung

Entsprechend Nummer 255 der Koalitionsvereinbarung 2011-2016 ist der „Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder“ konsequent umzusetzen und weiterzuentwickeln.

Der Landesrat zur Umsetzung des Landesaktionsplans, der seit Januar 2002 den Prozess der Implementierung von neuen Handlungsstrategien in den unterschiedlichen Institutionen und die Fortschreibung des Landesaktionsplans von 2005 begleitet, hat das federführende Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales erneut bei der Fortschreibung des Landesaktionsplans unterstützt. Die Mitglieder des Landesrates sind Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums für Inneres und Sport, des Justizministeriums, des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales, des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommerns, des Landesfrauenrates Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Koordinierungsstelle CORA (Landeskoordinierungsstelle zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in Mecklenburg-Vorpommern), die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, die Landesarbeitsgemeinschaften der Frauenhäuser, der Beratungsstellen gegen häusliche und sexualisierte Gewalt, der Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking mit angebundener Kinder- und Jugendberatung, der Männer- und Gewaltberatungsstellen und die Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung. Sie haben sich zunächst allgemein zur Fortschreibung des Landesaktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder verständigt. Die Vertreterinnen des Finanzministeriums nahmen beratend an den Sitzungen des Landesrates teil.

Die Koalitionsvereinbarung 2011-2016 macht in Nummer 255 im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Landesaktionsplans keine Vorgaben. Im Rahmen ihrer Überlegungen kamen die Mitglieder des Landesrates überein, dass zwar nach wie vor überproportional häufig Frauen und Kinder von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffen sind, die Erfahrung aber deutlich gezeigt hat, dass das Dunkelfeld bei Jungen und Männern, die von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffen sind, nicht unerheblich ist. Der Landesrat schlug deshalb vor, dass sich dieser Umstand auch in dem Titel des Landesaktionsplans widerspiegeln soll und regte die Umbenennung in „Dritter Landesaktionsplan zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt“ an.

Um eine Stigmatisierung der Menschen mit Gewalterfahrung als Opfer zu verhindern, wird zukünftig von „Betroffenen“ statt von Opfern gesprochen. Die Beratungsstellen im Beratungs- und Hilfenetz haben dementsprechend ihre Bezeichnungen geändert und nennen sich nun landesweit „Beratungsstelle für Betroffene von häuslicher Gewalt“. Im Dritten Landesaktionsplan ist deshalb in der Regel von „Betroffenen“ die Rede.

Darüber hinaus verständigten sich das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales und die Mitglieder des Landesrates darauf, zunächst den Zweiten Landesaktionsplan zu evaluieren. Im Anschluss daran werden die Herausforderungen, Ziele und Maßnahmen des Dritten Landesaktionsplans benannt und Ausführungen zur Umsetzung der Maßnahmen gemacht.

Im Hinblick auf die Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der herausgearbeiteten Ziele und Maßnahmen kamen das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales und die Mitglieder des Landesrates überein, dass dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales die Aufsicht bei der Umsetzung des Dritten Landesaktionsplanes obliegt. Die Koordinierungsstelle CORA unterstützt und begleitet das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales hierbei. Die für die jeweiligen Maßnahmen verantwortlichen Ressorts beziehungsweise Nichtregierungsorganisationen nehmen die Umsetzung dieser eigenverantwortlich wahr, soweit es einer besonderen Koordinierung und Vermittlung durch das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales nicht bedarf.

Der Arbeits- und Planungsprozess wurde von einer behörden- und institutsübergreifenden Konzeptgruppe begleitet. Mitglieder der Konzeptgruppe waren zwei Vertreterinnen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e.V., die Koordinierungsstelle CORA und Vertreterinnen des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales. Aufgabe des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales war es, den Zweiten Landesaktionsplan zu evaluieren und gemeinsam mit der Konzeptgruppe die Themenschwerpunkte für den Dritten Landesaktionsplan herauszuarbeiten und diese dann den Mitgliedern des Landesrates vorzustellen. Soweit im nachfolgenden Text vom Beratungs- und Hilfenetz oder Netz gesprochen wird, handelt es sich um das Beratungs- und Hilfenetz für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt im Land Mecklenburg-Vorpommern.

I. Evaluation des Zweiten Landesaktionsplanes

1. Ziele der Evaluation und Methodik

Im Ergebnis der Überlegungen kam man überein, dass die Evaluation dazu dienen soll, Erkenntnisse darüber zu erlangen, welche wichtigen Impulse der Zweite Landesaktionsplan zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Kinder (Zweiter Landesaktionsplan), zur Verbesserung des Opferschutzes und der Weiterentwicklung des Beratungs- und Hilfenetzes gesetzt hat und inwiefern weiterer Handlungsbedarf besteht, um daraus Zielstellungen und Maßnahmen abzuleiten. Was die Methode zur Gewinnung der Erkenntnisse betrifft, wurde entschieden, hinsichtlich der im Zweiten Landesaktionsplan in Kapitel 3 beschriebenen Ziele und Maßnahmen an die jeweils für die Umsetzung in den Jahren 2005 bis 2013 zuständigen Ressorts, die örtlichen Jugendämter, die Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes sowie die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten heranzutreten und zu fragen, welche Ziele und Maßnahmen mit welchem Erfolg umgesetzt worden sind und welche zukünftigen Herausforderungen gesehen werden.

Ausgehend von der Gliederung des Zweiten Landesaktionsplans wurden folgende Kategorien zur Erfassung der Evaluierungsergebnisse gebildet:

- Zielgruppen,
- Beratungs- und Hilfenetz,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Aus- und Fortbildungen der verschiedenen Berufsgruppen,
- Opferschutz in Polizei und Justiz,
- Vernetzung und Verbesserung der Kooperation.

2. Ergebnisse der Evaluation

Das Land Mecklenburg-Vorpommern verfügt über ein flächendeckend ausdifferenziertes Beratungs- und Hilfenetz für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt, von Menschenhandel und Zwangsverheiratung, von Stalking sowie für Täter und Täterinnen. Dem Beratungs- und Hilfenetz gehören insgesamt neun Frauenhäuser, fünf Beratungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt, acht Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt, eine Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung, fünf Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking, fünf Kinder- und Jugendberatungsstellen, die jeweils an die fünf Interventionsstellen angeschlossen sind, und drei Männer- und Gewaltberatungsstellen an.

Im Vergleich zum Jahr 2005, in dem der Zweite Landesaktionsplan veröffentlicht wurde, verfügt das Beratungs- und Hilfenetz seit 2008 landesweit über Kinder- und Jugendberaterinnen in den Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking, über eine weitere Männer- und Gewaltberatungsstelle in Greifswald sowie über eine landesweit tätige Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung. Sie sind jeweils mit einer Fachkraft besetzt sind. Hinzugekommen ist weiterhin eine halbe Personalstelle in der Fachberatungsstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Stralsund. Dies zeigt, dass das seit 1999 existierende Netz von Hilfestrukturen sich auf der einen Seite kontinuierlich weiterentwickelt und auf der anderen Seite in seiner Struktur beständig ist.

Insgesamt sind in den Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes aktuell 71 Fachkräfte beschäftigt. Nach Stellenanteilen summiert sind das 61,84 Vollzeitkräfte, ausgehend von einer Vollzeitstelle mit 37,5 Stunden. Gemessen an den Fallzahlen von 2005 (2.829) und 2014 (3.900 Fälle) ist an dieser Stelle jedoch nicht zwangsläufig der kausale Schluss zu ziehen, dass die häusliche und sexualisierte Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern zugenommen hat. Gründe für einen Zuwachs an Fallzahlen beruhen auch zum Beispiel auf dem Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit oder der stärkeren Vernetzung der verschiedenen Professionen in den letzten Jahren, die die Zahl der Fälle aus dem Dunkelfeld heraus erhöht.

Anhand der jährlichen Sachberichte der Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes¹ und anhand der bundesweiten Bestandsaufnahme² von Frauenhäusern, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder lässt sich ablesen, dass die Bedarfe von Betroffenen in den vergangenen zehn Jahren analog zu den komplexer werdenden Lebensverhältnissen vielfältiger geworden sind und die Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern nicht allen Zielgruppen gerecht werden können.

Diese in der Evaluierung bekannt gewordenen nicht erreichten Zielgruppen (Frauen mit eigenen finanziellen Ressourcen, Frauen im ländlichen Raum, Migrantinnen, Frauen mit Behinderungen, ältere Frauen mit Gewalterfahrung und Frauen mit Suchtproblemen) finden im Folgenden eine besondere Würdigung.

¹ Vgl. Evaluation des Beratungs- und Hilfenetzes im Aufgabenbereich der Parlamentarischen Staatssekretärin für Frauen und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2010 (Drucksache 5/4368).

² Vgl. Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder, Leitung: Prof. Dr. Cornelia Helfferich (2012).

Denn das Ziel der Landesregierung ist es, das Hilfesystem so zu gestalten, dass es den individuellen Hilfebedarfen der Betroffenen gerechter wird und Gewaltverursachende stärker in die Verantwortung nimmt. Im Dritten Landesaktionsplan werden Täterinnen und Täter stärker als Zielgruppe in den Blick gerückt. Es geht um Maßnahmen, die über die Führung von Einzelgesprächen mit dem gewaltverursachenden Teil zum Beispiel über das Rollenbild oder das Kennen- und Anwendenlernen von gewaltfreien Verhaltensweisen hinausgehen.

2.1 Zielgruppen

Flüchtlinge, Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Migrantinnen und Migranten

Um diese Zielgruppe besser zu erreichen sollte gemäß des Zweiten Landesaktionsplanes insbesondere die Lebenssituation von Asylbewerberinnen und Flüchtlingsfrauen in Mecklenburg-Vorpommern untersucht werden.

Die Evaluierung ergab, dass eine Untersuchung der Lebenssituation von Asylbewerberinnen und Flüchtlingsfrauen in Mecklenburg-Vorpommern bisher zwar nicht erfolgt ist, aber unabhängig davon hat die Landesregierung zur Verbesserung der Situation von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie von Flüchtlingen entsprechende Maßnahmen ergriffen.³ So hat das Ministerium für Inneres und Sport die kommunalen Gebietskörperschaften aufgefordert, verstärkt Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Wohnungen unterzubringen. Diese kommen der Aufforderung überwiegend nach, soweit Wohnraum vorhanden ist. Zudem werden seitens des Landesamtes für Innere Verwaltung und den kommunalen Gebietskörperschaften beim Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für Gewalt gegen Frauen und/oder Kinder bei der Zuweisungsentscheidung die notwendigen Maßnahmen getroffen, um weitere Gewalt zu verhindern.

Im Zweiten Landesaktionsplan wird auf eine Richtlinie für die Zuweisung von asylbegehrenden Ausländern verwiesen. Gemeint ist vielmehr das Flüchtlingsaufnahmegesetz des Landes in der Fassung vom 6. Juli 2011 (FLAG). § 3 Absatz 1 FLAG in Verbindung mit § 6 der Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung in der Fassung vom 27. Oktober 2015 enthält Regelungen über die Verteilung von Flüchtlingen enthält. Im Hinblick darauf, dass das Landesamt für Innere Verwaltung bei seiner Zuweisungsentscheidung einen Verdacht von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt berücksichtigt, war eine Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes des Landes oder der Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung nicht notwendig.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Landesregierung in den vergangenen Jahren Maßnahmen ergriffen hat, um die Lebenssituation von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie von Flüchtlingen zu verbessern.

Für eine gezieltere Ansprache der Gewaltbetroffenen mit geringen Deutschkenntnissen empfahl der Zweite Landesaktionsplan die Erarbeitung von mehrsprachigen Informationsmaterialien sowie die Bereitstellung von interkulturellen Fortbildungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beratungs- und Hilfenetzes.

³ Siehe Drucksache 6/2191 des Landtages Mecklenburg-Vorpommern.

Die Beschäftigten der Frauenhäuser und Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt haben entsprechend der Empfehlung Angebotsflyer in verschiedenen Sprachen wie zum Beispiel Vietnamesisch, Spanisch und Englisch erarbeitet und veröffentlicht. Durch die Förderung des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung konnte die Broschüre „Wege aus der häuslichen Gewalt“ des Vereins Frauen helfen Frauen e. V. Rostock im Jahr 2004 ins Russische übersetzt werden. Allgemeines mehrsprachiges Informationsmaterial wurde durch diverse Bundesverbände und Unterstützungseinrichtungen anderer Bundesländer bereitgestellt.

Betroffene von Menschenhandel

Zum Schutz der Betroffenen von Menschenhandel hat der Zweite Landesaktionsplan die Entwicklung eines Konzepts insbesondere zur Bekämpfung von Frauenhandel in Mecklenburg-Vorpommern vorgesehen. Dieses Vorhaben konnte im April 2009 durch die Eröffnung der Fachberatungsstelle für Menschenhandel und Zwangsprostitution (ZORA) umgesetzt werden. Die Beratungsstelle wird von einer Sozialpädagogin in Vollzeit geführt. Der Beratungsstelle steht eine Schutzwohnung zur Verfügung, in der bis zu zwei Personen untergebracht werden können.

ZORA arbeitet mit den Betroffenen und den beteiligten Professionen nach einem mit dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales abgestimmten Konzept.

In 2011 hat ZORA mit der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern und den vier Staatsanwaltschaften des Landes eine Kooperationsvereinbarung zum Schutz von Opferzeuginnen und Opferzeugen von Menschenhandel geschlossen. Ziel der Kooperation ist die Verbesserung des Schutzes der von Menschenhandel Betroffenen und eine effektivere Strafverfolgung der Täterinnen und Täter durch die Schaffung von Rahmenbedingungen (zum Beispiel seelische/körperliche Stabilisierung oder Sicherstellung des Lebensunterhaltes). Dies ermöglicht es den Betroffenen, als Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren aktiv mitzuwirken.

Das Konzept, nach dem ZORA arbeitet, wurde im Jahr 2012 um das Themenfeld „Zwangsverheiratung“ erweitert. Die Erfahrung hatte gezeigt, dass die Verheiratung von jungen Frauen und Männern gegen ihren Willen auch in Mecklenburg-Vorpommern ein Thema und deshalb Beratung der Betroffenen und anderer Familienangehöriger geboten ist.

Im Rahmen der Erweiterung des Konzeptes um die Zwangsverheiratung ist das Handlungsfeld der Zwangsprostitution im Handlungsfeld Menschenhandel aufgegangen und ZORA wurde umbenannt in „Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung“.

Mit der Errichtung von ZORA ist ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung der Situation der Betroffenen von Menschenhandel in Mecklenburg-Vorpommern gelungen. Insbesondere die Beratung der Betroffenen, die Vernetzungs- und Kooperationsarbeit und die Weiterbildung der verschiedenen Akteurinnen und Akteure zum Thema konnte mit Hilfe von ZORA stetig weiterentwickelt werden.

Menschen mit Behinderungen

Die Evaluation des Beratungs- und Hilfenetzes im Jahr 2010⁴ hat aufgezeigt, dass von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffene Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen kaum die Angebote des Beratungs- und Hilfenetzes kennen und annehmen.

Frauen mit Behinderungen sind besonders stark von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffen. Dies belegt die repräsentative Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland. Im Rahmen der Studie wurden erstmals repräsentativ Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland, die in Haushalten und in Einrichtungen leben, zu ihrer Lebenssituation, ihren Belastungen, zu Diskriminierungen und Gewalterfahrungen in der Kindheit und im Erwachsenenleben befragt. Über die Hälfte der befragten Frauen sind im Erwachsenenleben mit körperlicher Gewalt und jede dritte bis fünfte mit sexualisierter Gewalt konfrontiert.⁵

Betroffene von Stalking

Die Unterstützung und Beratung von Betroffenen von Stalking war ein zentrales Handlungsfeld des Zweiten Landesaktionsplanes. Im Jahr 2005 wurde in der Staatsanwaltschaft Schwerin das erste Sonderdezernat für häusliche Gewalt und Stalking eingerichtet. Seit 2007 haben auch die anderen drei Staatsanwaltschaften ein entsprechendes Sonderdezernat.

Im November 2009 trat die „Erläuterung zum Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellung“ („Stalking-Erlass“) des Ministeriums für Inneres und Sport in Kraft. Danach hat die Polizei in den Fällen, in denen das Stalking im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt steht, nach einem Polizeieinsatz die zuständige Interventionsstelle zu informieren und die Betroffenenendaten zu übermitteln.

Alle fünf Interventionsstellen beraten und unterstützen seit 2009 Betroffene von Stalking und zwar unabhängig davon, ob das Stalking im Kontext von häuslicher Gewalt steht.

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege bietet jährlich Fortbildungsveranstaltungen zu den Themen häusliche Gewalt und Stalking an. In allen Polizeidienststellen sind ausreichend Informationsmaterialien zu den regionalen Beratungs- und Hilfeeinrichtungen vorhanden.

In der Arbeitsgruppe Stalking im Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern wurde 2009 eine Informationsbroschüre für Betroffene von Stalking entwickelt und in 2010 eine Handreichung für verschiedene Professionen zum Umgang mit dem Phänomen Stalking in Mecklenburg-Vorpommern erarbeitet und veröffentlicht. In 2010 wurde darüber hinaus ein landesweiter Fachtag durchgeführt.

⁴ Vgl. Evaluation des Beratungs- und Hilfenetzes im Aufgabenbereich der Parlamentarischen Staatssekretärin für Frauen und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2010 (Drucksache 5/4368).

⁵ Vgl. Universität Bielefeld und den Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. Kurzfassung. Bielefeld, Frankfurt, Berlin, Köln Februar 2012.

Weiterhin beschloss der Landtag Mecklenburg-Vorpommern in seiner 78. Sitzung am 16. Oktober 2014 auf Antrag der Fraktionen der CDU und SPD „Opfer besser schützen - Stalking konsequenter bestrafen!“, dass die Landesregierung sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative für die Änderung des § 238 Strafgesetzbuch (StGB) von einem Erfolgs- in ein Gefährdungsdelikt einsetzen möge.

Mecklenburg-Vorpommern unterstützte im Rahmen einer Mitantragstellung einen entsprechenden Gesetzentwurf. Im Februar 2016 hat das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz einen Referentenentwurf zur Änderung des § 238 StGB vorgelegt.

Der § 238 StGB wird von einem Erfolgs- in ein Eignungsdelikt geändert. Künftig soll es für die Strafbarkeit ausreichen, dass ein Opfer durch das Stalking psychisch belastet sein könnte. Somit sollen mit dem geänderten Gesetz auch geschädigte Personen, die aufgrund beruflicher oder familiärer Verpflichtungen trotz einschneidender Nachstellungen ihr Verhalten oder ihren Wohnort nicht ändern können oder wollen, strafrechtlich geschützt werden.

2.2 Beratungs- und Hilfenetz

Monitoringverfahren und Qualitätsstandards

In Umsetzung des Zweiten Aktionsplanes erhält das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern weiterhin Übersichten zur Verfahrensabwicklung im Bereich „Häusliche Gewalt“ und „Stalking“ von den Staatsanwaltschaften und zu Verfahrensabwicklungen in Bezug auf Maßnahmen nach § 1 und § 2 des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) von den Familiengerichten (statistische Daten nach bundeseinheitlichen Vorgaben). Bei Letzteren handelt es sich um Erhebungen zu Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung und die Verfügungen zu einer Wohnungsüberlassung. Derzeit geben die vorgenannten Übersichten Auskunft über die Zahl der Verfahrenseingänge und -erledigungen.

Anhand der statistischen Daten der Staatsanwaltschaften (siehe Anlage, Seite 41) ist belegbar, dass die Verfahrenszahlen im Laufe der letzten Jahre gestiegen sind. Die Zahlen sind ein Indiz dafür, dass die Einrichtung der Sonderdezernate für häusliche Gewalt und Stalking bei den Staatsanwaltschaften seit 2005 notwendig gewesen ist und wesentlich zur Ermittlung im Bereich der Deliktstruktur beiträgt. Im Bereich der häuslichen Gewalt werden überwiegend Körperverletzungsdelikte, regelmäßig auch Vergehen der Nötigung, Bedrohung, Freiheitsberaubung und Beleidigung verfolgt, seltener dagegen Sexualstraftaten und Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz. Vereinzelt kommt es auch zur Strafverfolgung von Verbrechen des Raubes.

Darüber hinaus bilden die Statistiken eine wesentliche Grundlage für den Erfahrungsaustausch zwischen den Sonderdezernaten häusliche Gewalt und Stalking der Staatsanwaltschaften, der Polizeiinspektionen des Landes und den fünf Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking. Bisher fanden 17 interdisziplinäre Erfahrungsaustausche statt, die von der Landeskoordinierungsstelle CORA und der Landesarbeitsgemeinschaft der Interventionsstellen vorbereitet und durchgeführt werden.

Ziel dieser Arbeitstreffen ist eine Verbesserung der Kooperation zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen. Neben dem Austausch zu den Fallzahlen und den daraus gezogenen Schlussfolgerungen für die eigenen Arbeitsbereiche werden Punkte der Zusammenarbeit und die Weiterentwicklung von Handlungsstrategien erörtert. Zudem dienen die regelmäßigen interdisziplinären Erfahrungsaustausche dem Verständnis von unterschiedlichen Handlungsansätzen.

CORA veröffentlicht jährlich die Fallzahlen des gesamten Beratungs- und Hilfenetzes und zwar aufgeschlüsselt nach Beratungssystemen und Hilfeinrichtungen sowie Kindern und Erwachsenen. Mit dieser Zusammenfassung lässt sich die Inanspruchnahme der Beratungs- und Hilfeinrichtungen durch die Polizei (Erlass des Innenministers Mecklenburg-Vorpommern über polizeiliche Maßnahmen zum Schutz von Opfern bei häuslicher Gewalt vom 1. März 2002), durch Betroffene (Kinder und Erwachsene) und Tatpersonen im Bereich der häuslichen und sexualisierten Gewalt über Jahre rekonstruieren. Die Übersicht über die Gesamtzahlen lässt jedoch keine Rückschlüsse auf Beratungsbedarfe und erfolgte Interventionen und Maßnahmen zu.

Eine weitere Maßnahme des Zweiten Landesaktionsplanes zur fachlichen Weiterentwicklung des Beratungs- und Hilfenetzes war die Erarbeitung von Qualitätsstandards für die verschiedenen Unterstützungssysteme. Alle Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes arbeiten mittlerweile nach einheitlichen Konzepten, welche die Besonderheiten des Landes Mecklenburg-Vorpommerns berücksichtigen.

Erhalt des Beratungs- und Hilfenetzes

Wie im Zweiten Landesaktionsplan festgehalten, hat die Landesregierung das flächendeckende Beratungs- und Hilfenetz nicht nur weiterhin finanziell unterstützt, sondern auch seine Zuwendungen erhöht. Betrug die Förderung des Landes in 2010 noch circa 1,9 Millionen Euro, fördert das Land aktuell die Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes mit jährlich circa 2,1 Millionen Euro. Was die Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen anbelangt, die von den kommunalen Gebietskörperschaften gegenfinanziert werden, so steht das Land hinsichtlich einer auskömmlichen Gegenfinanzierung mit diesen in einem ständigen Dialog.

Weiterentwicklung des Beratungs- und Hilfenetzes

In den vergangenen Jahren ist es der Landesregierung gelungen, in das bestehende Beratungs- und Hilfenetz neue Beratungssysteme zu integrieren und andere inhaltlich zu ergänzen.

Die Interventionsstellen Schwerin und Rostock entwickelten 2005 ein bis dahin bundesweit einmaliges Modellprojekt der „Kinder- und Jugendberatung in Fällen häuslicher Gewalt“, das - gefördert durch die „Aktion Mensch“ sowie die „Stiftung Deutsche Jugendmarke“ - am 1. Mai 2005 seine Arbeit aufnahm. Im Modellprojekt wurde der pro-aktive Beratungsansatz durch zwei eigens hierfür eingestellte Sozialpädagoginnen erstmals auch auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausgedehnt. Das Modellprojekt endete am 30. April 2008.

Die Landesregierung hat nach einer dreijährigen Modellphase in 2008 dafür Sorge getragen, dass an jede der fünf Interventionsstellen eine Kinder- und Jugendberatung angegliedert wurde. Für Kinder und Jugendliche, die entweder direkt oder indirekt von häuslicher Gewalt betroffen sind, sowie für den von Gewalt betroffenen Elternteil steht in jeder Kinder- und Jugendberatung eine Sozialpädagogin in Vollzeit zur Verfügung.

2009 eröffnete die Fachberatungsstelle ZORA (vgl. Kapitel 1.1). Darüber hinaus eröffnete im Jahr 2013 in Greifswald die dritte Täterberatungsstelle, die mit einem Berater in Vollzeit besetzt ist. Zusätzlich wurde eine halbe Vollzeitstelle in der MISS. Beratungsstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Stralsund eingerichtet.

Im November 2011 startete an den Rechtsmedizinischen Instituten der Universitäten Greifswald und Rostock das Modellprojekt „Opferambulanzen“. Betroffene von Gewalt können hier ihre Verletzungen kostenlos und vor allem unabhängig davon, ob eine Strafanzeige gestellt wird. Die Befunddokumentationen verbleiben in den Opferambulanzen und können von den Betroffenen jederzeit angefordert und im Rahmen eines Strafverfahrens oder Schadensersatzprozesses als Beweismittel verwendet werden. Die Opferambulanzen sind wichtiger Bestandteil des Opferschutzes in Mecklenburg-Vorpommern. Im Landeshaushalt stehen für den Betrieb der beiden Opferambulanzen jeweils 30.000 Euro pro Jahr zur Verfügung.

2012 konnte durch die Einführung eines Vordruckes zur „Erklärung zur Datenweitergabe“ durch das Ministerium für Inneres und Sport ermöglicht werden, die Daten der Täterin oder des Täters an die Männer- und Gewaltberatungen in Fällen von häuslicher Gewalt weiterzuleiten. Dies verbesserte regional die Zuleitung durch die Kriminalpolizei an die Beratungsstellen.

2.3 Öffentlichkeitsarbeit und Prävention

Die Stärkung des öffentlichen Bewusstseins für die Themen häusliche und sexualisierte Gewalt ist ein zentrales Anliegen des Zweiten Landesaktionsplanes. In den vergangenen Jahren sind vielfältige Maßnahmen von der Landesregierung und den Akteuren des Beratungs- und Hilfenetzes ergriffen worden, um die Öffentlichkeit und die einschlägigen Berufsgruppen auf das Thema Gewalt im sozialen Nahraum aufmerksam zu machen. Dazu gehören unter anderem die jedes Jahr stattfindende Auftaktveranstaltung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns im Rahmen der Anti-Gewalt-Woche, aber auch Kampagnen wie zum Beispiel „Der richtige Standpunkt: gegen Gewalt“, welche die Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt in M-V im Schweriner Landtag präsentierten, und die regelmäßig erscheinende Fachzeitschrift CORAktuell. Zudem konnten durch die von der Landesarbeitsgemeinschaft der Interventionsstellen konzipierten und vom Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales und dem Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung geförderten Wanderausstellungen „Am Rande der Wahrnehmung“ und „Hier wohnt Familie Schäfer“ sowohl das pädagogische Personal in Schulen und Jugendzentren als auch Kinder und Jugendliche zum Thema häusliche Gewalt aufgeklärt werden.

Weiterhin veröffentlichte in 2012 der Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern die Broschüre „Kinder als Opfer häuslicher Gewalt - Hinweise und Empfehlungen für Behörden, Einrichtungen und Organisationen“ in der Zeitschriftenreihe „impulse“. Sie richtet sich vorrangig an Fachkräfte aus den Bereichen Polizei, Justiz, Kinder- und Jugendhilfe sowie Bildungs- und Gesundheitswesen, also an jene Berufsgruppen, die häufig als erste mit Kindern in Kontakt kommen, wenn diese von häuslicher Gewalt betroffen sind. Die Broschüre wurde von einer Expertengruppe aus verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Einrichtungen erstellt und steht kostenfrei auf der Website des Landesrates zur Verfügung. Der Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung M-V fördert darüber hinaus seit vielen Jahren in verschiedenen Regionen das theaterpädagogische Präventionsprojekt „Mein Körper gehört mir!“. Dieses wird durch die regionalen Fachberatungsstellen für Betroffenen von sexualisierter Gewalt mit Schülerinnen und Schülern der dritten und vierten Klassen im Land veranstaltet wird.

Des Weiteren verfügt die Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenhäuser und Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt seit 2013 über den Internetauftritt: www.gewaltfrei-zuhause-in-mv.de. Dort sind zahlreiche Informationen zu häuslicher Gewalt und die Kontaktdaten der Hilfseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern zu finden.

2.4 Aus- und Fortbildungen verschiedener Berufsgruppen

Für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit aller betroffenen Professionen wurde die Integration des Themas Gewalt im sozialen Nahraum in den Aus- und Fortbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bildungs- und Gesundheitswesens, der Strafverfolgung und des Kinderschutzes angestrebt. Zudem empfahl die Landesregierung die Aufnahme des Themas in bestimmte Studiengänge wie Medizin, Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik und Rechtswissenschaften.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bildungswesens

Im Land Mecklenburg-Vorpommern wurden Lehrerinnen und Lehrer intensiv zu den Themen häusliche und sexualisierte Gewalt fortgebildet. So wurden seit 2005 über das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (IQ M-V) insgesamt 42 Fortbildungen zu dem Thema Gewalt im sozialen Nahraum für Lehrkräfte angeboten.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitswesens

Ausgehend von dem Wissen, dass der überwiegende Teil von gewaltbetroffenen Personen ein- oder mehrmalig Kontakt zum Gesundheitssystem hat, wurde unter Federführung des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales in 2004 die Arbeitsgruppe „Gewalt und Gesundheit“ eingerichtet. In der Arbeitsgruppe wurde in 2005 der „Leitfaden für das Gesundheitswesen zum Umgang mit Fällen von häuslicher Gewalt“ erarbeitet und den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten im Land zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus hat die Landesregierung für die Ärzte- und Zahnärzteschaft mehrere Fachveranstaltungen in Kooperation mit der Ärzte- und Zahnärztekammer sowie der Techniker Krankenkasse Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt.

In Kooperation mit der Techniker Krankenkasse Mecklenburg-Vorpommern konnte der Leitfaden „Gewalt gegen Kinder - Ein Leitfaden für Ärzte und Institutionen in Mecklenburg-Vorpommern“ in 2007 erstellt werden.

Die Landesregierung ist ihrer im Zweiten Landesaktionsplan festgeschriebenen Verpflichtung, die Angebote für eine Versorgung akut traumatisierter Gewaltbetroffener weiterzuentwickeln, nachgekommen. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es mittlerweile elf über das Land verteilte Traumaambulanzen. Hier werden Betroffene, die aufgrund der Gewalterfahrung häufig psychotraumatische Belastungen erleiden, qualifiziert untersucht und beraten. Im Bedarfsfall erfolgt eine Vermittlung in die psychotherapeutische Behandlung.

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte

Im gesamten Evaluierungszeitraum wurden die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten aller Reviere im Rahmen von Dienstgruppenschulungen und Dienstgruppenleiterschulungen zum Thema häusliche Gewalt und Stalking durch die Mitarbeiterinnen der Interventionsstellen weitergebildet und für die Belange der Betroffenen sensibilisiert. Zudem ist das Thema Gewalt im sozialen Nahraum sowohl in der Ausbildung als auch im Studium der Polizeianwärterinnen und -anwärter verankert und wird durch Trainingssequenzen geübt. Die Themen häusliche und sexualisierte Gewalt sind integrale Bestandteile der Aus- und Fortbildungen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten geworden.

Bereich Kinderschutz

Zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen als Mitbetroffene von häuslicher Gewalt wirkten in 2006 die Koordinierungsstelle CORA, die Interventionsstellen Rostock und Schwerin sowie das Modellprojekt Kinder- und Jugendberatung in einer Arbeitsgruppe des Landesjugendamtes an der Erstellung des „Leitfadens zur Kindeswohlgefährdung in Fällen häuslicher Gewalt“ mit. Der Leitfaden wurde im Jahr 2007 vom Landesjugendamt allen Jugendämtern des Landes mit der Empfehlung zur praktischen Umsetzung zur Verfügung gestellt.

Am 15. Oktober 2008 fand die erste landesweite Kinderschutzkonferenz in Güstrow statt. Seitdem wird die Kinderschutzkonferenz jährlich in Kooperation mit dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales, der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege und Schabernack - Zentrum für Praxis und Theorie der Jugendhilfe e. V. durchgeführt. Sie bietet rund 300 Akteuren aus den Bereichen Jugendhilfe, Gesundheit, Polizei, Bildung, Soziales und Justiz die Möglichkeit, sich über aktuelle Entwicklungen im Kinderschutz zu informieren und auszutauschen. Dieser Austausch soll die Zusammenarbeit der beteiligten Professionen intensivieren, das Verständnis für die unterschiedlichen Sicht- und Arbeitsweisen fördern und Anregungen für die praktische Arbeit vor Ort geben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beratungs- und Hilfenetzes bringen sich regelmäßig in die Landeskinderschutzkonferenzen ein, indem sie Fachvorträge übernehmen, Informationsmaterial zur Verfügung stellen oder Ausstellungen zum Thema präsentieren.

Die Landeskinderschutzkonferenz hat sich zu einem wichtigen Fortbildungsinstrument für Fachkräfte aus den Bereichen Soziales, Justiz und Polizei entwickelt. Künftig soll angestrebt werden, hier auch enger mit dem Bereich Bildung zusammenzuarbeiten.

Weiterhin unterstützt das Projekt „Bündnis Kinderschutz M-V“ seit September 2010 fachlich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Kinderschutz. Über eine gezielte Beratung und Praxisbegleitung soll vor allem die Handlungssicherheit der Fachkräfte gestärkt und die Weiterentwicklung von Kooperations- und Netzwerkstrukturen gefördert werden. Grundlage bildet eine Kooperationsvereinbarung, die zwischen dem Land und den Landkreisen und kreisfreien Städten geschlossen wurde.

Im Bündnis werden Leistungen wie die Entwicklung gleichwertiger Standards oder die Unterstützung interdisziplinärer Fortbildungen zur Qualitätsentwicklung erbracht.

Der Projektträger arbeitet mit Experten und Expertinnen verschiedener Professionen und Disziplinen zusammen. So wird sichergestellt, dass den Fachkräften der Jugendämter sowie deren Partnern in allen Qualifizierungsangeboten aktuelle sowie landesspezifische Erfahrungs- und Wissensbestände zur Verfügung stehen. Darin eingeschlossen ist die Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle CORA und dem Verein Frauen helfen Frauen Rostock e. V.

Zum neu gestalteten Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bei Vorliegen häuslicher Gewalt hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Arbeitshilfe veröffentlicht, die den Familiengerichten in Mecklenburg-Vorpommern 2011 zur Verfügung gestellt wurde.

Die Fachberatungsstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt Rostock setzte für Mecklenburg-Vorpommern das präventive Angebot der Deutschen Gesellschaft für Prävention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung „Bundesweite Fortbildungsoffensive 2010-2014 zur Stärkung der Handlungsfähigkeit (Prävention und Intervention) von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe zur Verhinderung sexualisierter Gewalt“ um. Die Fortbildungen führten bundesweit 18 Fachkräfte, die in spezialisierten Beratungsstellen beschäftigt sind, durch. Im Rahmen dieses Modellprojektes wurden landesweit Mitarbeitende von zehn stationären Einrichtungen der Jugendhilfe fortgebildet und bei der Entwicklung von Kinderschutzkonzepten zur Prävention sexualisierter Gewalt begleitet.

Universitäten und Hochschulen

An den Universitäten und Hochschulen des Landes sind die Themen häusliche und sexualisierte Gewalt feste Bestandteile der Lehrplanung in verschiedenen Studienrichtungen und Forschungsvorhaben. So müssen sich die Studierenden der Medizin an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität in Greifswald mit der Gewaltproblematik auseinandersetzen. Fakultativ sind auch die Studierenden der Zahnmedizin einbezogen. Zudem bietet die Rechtsmedizin den Studierenden der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät oder der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät fakultätsübergreifende ausgewählte rechtsmedizinische Themen an und stellt regelmäßig die Gewaltopferambulanz des Instituts vor. Im Bereich des Studiengangs Kriminologie an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät spielen die Themen häusliche und sexualisierte Gewalt unter den Gesichtspunkten der Sexualkriminalität, des Opferschutzes und der Reform des Sexualstrafrechts eine prominente Rolle.

An der Universität Rostock wird im Rahmen des Forschungsprojekts „EMMA unantastbar!“ unter der Leitung von Herrn Professor Dr. Häßler ein Präventionsprogramm entwickelt, das das Ziel hat, geistig behinderte Mädchen vor sexuellen Übergriffen zu schützen. „EMMA unantastbar!“ ist ein vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördertes Projekt, das an die Klinik und Poliklinik für Psychiatrie, Neurologie, Psychosomatik und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter Rostock angegliedert ist.

An der Hochschule in Neubrandenburg ist das Thema „häusliche Gewalt im Alter“ im Fachbereich Gesundheit-Pflege-Management Bestandteil von Lehrveranstaltungen.

2.5 Opferschutz bei Polizei und Justiz

Zur Verbesserung des Opferschutzes sieht der Zweite Landesaktionsplan folgende Maßnahmen vor:

- Unterstützung bundesweiter Gesetzesinitiativen, insbesondere die Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz),
- Bedarfsgerechter Umbau der Land- und Amtsgerichte,
- Einrichtung von Zeugeninformationsdiensten.

Unterstützung bundesweiter Gesetzesinitiativen

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz) am 1. Oktober 2009 wurde ein entscheidender Schritt zur Verbesserung des Opferschutzes, insbesondere für den Schutz von Kindern und Jugendlichen gemacht. Das 2. Opferrechtsreformgesetz hat zu einer Verbesserung des Opferschutzes im Strafverfahren geführt. Verletzte und Zeugen können noch besser vor Belastungen im Strafverfahren geschützt und ihre Rechte gestärkt werden. Denn das Strafverfahren darf nicht zu einer weiteren Traumatisierung der Betroffenen führen und auch Zeuginnen und Zeugen müssen besser geschützt werden.

Amts- und Landgerichte

Derzeit ist die überwiegende Anzahl der Amts- und Landgerichte mit Zeugenschutzräumen ausgestattet. Die Einrichtung weiterer Zeugenschutzräume im Landgericht Rostock (derzeit Interimsunterbringung) sowie bei der Zweigstelle des Amtsgerichts Neubrandenburg in Demmin und der Zweigstelle des Amtsgerichts Stralsund in Bergen auf Rügen ist geplant. In den aktuellen Raumbedarfsplänen für die Amts- und Landgerichte sind darüber hinaus jeweils Zeugenzimmer und Warteräume für Kinder und Jugendliche vorgesehen.

Zudem besteht für Betroffene von Straftaten durch die Einführung des Zeugenschutzgesetzes die Möglichkeit der Videovernehmung im Rahmen des Strafverfahrens. Die Möglichkeit der Videovernehmung wird durch das 2. Opferrechtsreformgesetz von 2009 und durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs von 2013 mit weiteren Maßnahmen und gestärkten Opferrechten flankiert.

So wurde auf Initiative des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Forderung nach einem „kostenlosen Opferanwalt“ bei Opfern von schweren Straftaten umgesetzt. Dies bedeutet, dass künftig der Staat die Anwaltskosten bei Straftaten wie etwa bei Körperverletzung, Raub oder Stalking mit schweren körperlichen Auswirkungen, unabhängig von den wirtschaftlichen Voraussetzungen des Opfers, übernimmt. Insbesondere zur Stärkung der Rechte jugendlicher Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Straftaten wird die Schutzaltersgrenze in verschiedenen Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes von 16 auf 18 Jahre heraufgesetzt. Danach kann zum Beispiel auch bei 16- und 17-jährigen Zeuginnen und Zeugen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden oder der bzw. die Angeklagte zum Schutz der Zeugin oder des Zeugen aus dem Gerichtssaal entfernt werden. Hiermit werden die jugendlichen Zeuginnen und Zeugen noch besser vor den Belastungen im Strafverfahren geschützt.

Des Weiteren wurden deutliche Verbesserungen bei den strafrechtlichen und zivilrechtlichen Verjährungsfristen vorgenommen, die auf Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Missbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ zurückgehen. So beginnt die Verjährung von Sexualstraftaten erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres des Opfers und bei schweren Sexualdelikten tritt erst mit Vollendung des 41. Lebensjahres der betroffenen Person die Verjährung ein. Die Verjährung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung sowie vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und der Freiheit tritt statt nach drei Jahren erst nach 30 Jahren ein.

Einrichtung von Zeugeninformationsdiensten

In den Landgerichten Stralsund, Schwerin und Neubrandenburg sind Zeugeninformationsstellen eingerichtet. Für den Landgerichtsbezirk Rostock befindet sich die Informationsstelle beim Amtsgericht Rostock.

In den vergangenen Jahren ist es gelungen, die im Zweiten Landesaktionsplan beschriebenen Maßnahmen umzusetzen und den Opferschutz in Mecklenburg-Vorpommern zu verbessern. Weitere wichtige Beschlüsse und Maßnahmen in diesem Bereich waren zudem:

- der Beschluss des Europäischen Parlaments zur Umsetzung der „Richtlinie über die Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten“.
- die Implementierung der psychosozialen Prozessbegleitung für Kinder, Jugendliche und junge Heranwachsende in Mecklenburg-Vorpommern.

EU-Opferschutzrichtlinie

Im Oktober 2012 hat das Europäische Parlament die „Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten“ (im Folgenden nur noch: EU-Opferschutzrichtlinie) beschlossen, die von den Mitgliedsstaaten bis Ende 2015 in nationales Recht umgesetzt werden musste. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet, in der Mecklenburg-Vorpommern vertreten ist. Ziel der Richtlinie ist es sicherzustellen, dass alle Betroffenen von Straftaten angemessene Informationen, angemessene Unterstützung sowie angemessenen Schutz erhalten und sich am Strafverfahren beteiligen können. Hierzu stellen die Mitgliedsstaaten sicher, dass die Betroffenen anerkannt werden und sie bei allen zuständigen Akteuren und Institutionen (Polizei, Gericht, Unterstützungseinrichtungen) eine respektvolle, einfühlsame, individuelle, professionelle und diskriminierungsfreie Behandlung erfahren.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz, BGBl. 2015 I S. 2525) sollen die europarechtlichen Mindestvorgaben hinsichtlich der Verfahrensrechte von Verletzten im Strafverfahren in nationales Recht umgesetzt werden, wie sie sich aus der EU-Opferschutzrichtlinie ergeben. Dabei soll gleichzeitig den Anforderungen aus Artikel 31 Buchstabe a des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) nachgekommen werden.

Die EU-Opferschutzrichtlinie legt Mindeststandards für die Rechte der Opfer von Straftaten fest. Ihre Gewährleistungen auf den Gebieten Information und Unterstützung, Teilnahme am Strafverfahren und Schutz des Verletzten und der Verletzten fallen jedoch nur teilweise in den Zuständigkeitsbereich der Bundesgesetzgebung.

Soweit die Bundeszuständigkeit berührt ist, sind viele der in der EU-Opferschutzrichtlinie vorgesehenen Rechtsinstrumente zum Schutz der Verletzten dem deutschen Verfahrensrecht bereits bekannt, gerade die durch das 1. und 2. Opferrechtsreformgesetz eingeführten Neuerungen gehen in Teilen über den neuen europäischen Mindeststandard hinaus. Dennoch löst die EU-Opferschutzrichtlinie in verschiedenen Bereichen des Strafverfahrensrechts Umsetzungsbedarf aus, dem eine Anpassung des geltenden Rechts durch konkretisierende Änderungen Rechnung tragen soll.

Das 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21. Dezember 2015 ist am 30. Dezember 2015 verkündet worden und trat - mit Ausnahme der Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung in der Strafprozessordnung, zu dem Gerichtskostengesetz und dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren, die zum 1. Januar 2017 in Kraft treten - am Tage nach der Verkündung in Kraft (Artikel 5 des 3. Opferrechtsreformgesetzes vom 21. Dezember 2015).

Psychosoziale Prozessbegleitung

In 2010 startete in Mecklenburg-Vorpommern mit einer Laufzeit von zunächst zwei Jahren das Modellprojekt „Psychosoziale Prozessbegleitung“. In Schwerin und Neubrandenburg wurde eine Beratungsstelle eingerichtet, die eine kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung für kindliche, jugendliche und heranwachsende Opfer von Gewalttaten und deren Angehörige und Bezugspersonen anbietet. Im Kern geht es darum, bessere Bedingungen für die kindlichen und jugendlichen Opfer zu schaffen und die Belastungen, die mit der Durchführung eines Strafverfahrens verbunden sind, so gering wie möglich beziehungsweise komplett von den Betroffenen fern zu halten.

Die wissenschaftliche Begleitung durch Frau Professor Dr. Barbara Kavemann hat wichtige Einblicke in die Ängste und Schwierigkeiten von betroffenen Kindern, Jugendlichen und jungen Heranwachsenden im Kontext eines Strafverfahrens gegeben. Die psychosoziale Prozessbegleitung hat sich als Unterstützung für besonders belastete Kinder und für deren Angehörige in Krisen bewährt. Die Beraterinnen konnten zudem Kooperationsnetze in ihrem Einzugsgebiet aufbauen. Das Projekt wurde Anfang 2014 auf alle Landgerichtsbezirke ausgedehnt. Mit Stand 1. Januar 2016 wurden/werden 334 Kinder, Jugendliche und Heranwachsende von den vier psychosozialen Prozessbegleiterinnen betreut.

Mecklenburg-Vorpommern war Mitglied der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Psychosoziale Prozessbegleitung“ der Justizministerkonferenz. Darüber hinaus hat Mecklenburg-Vorpommern den Antrag auf einen Beschlussvorschlag zu bundeseinheitlichen Mindeststandards bei der Durchführung psychosozialer Prozessbegleitung und eines gesetzlich geregelten Anspruchs für Kinder und Jugendliche auf psychosoziale Prozessbegleitung auf der Justizministerkonferenz im Juni 2014 mitgestellt.

Opferschutzbeauftragte im Bereich der Polizei

Für den Bereich der Landespolizei sind seit 2011 einheitlich jeweils in den Polizeipräsidien, Polizeiinspektionen, Polizeihauptrevieren/Polizeirevieren, Kriminalinspektionen, Kriminalkommissariaten, im Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern und im Landeswasserschutzpolizeiamt Mecklenburg-Vorpommern Opferschutzbeauftragte namentlich benannt. Sie sind nebenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Opferschutzbeauftragten umfasst in Fragen des Opferschutzes, der Opferberatung sowie der Opferhilfe folgende Aufgaben:

- für die örtlichen Justizstellen, Fachberatungsstellen, Ämter und andere als Ansprechpersonen zum Zweck des fachlichen Austausches, der Abstimmung und der Netzwerkarbeit zu agieren,
- polizeiintern als Ansprechpersonen und Vermittelnde für Fachwissen zu handeln sowie
- Informationsmaterial zum Thema bei Bedarf bereitstellen zu lassen und dienststellenbeziehungsweise behördenintern geeignet zu verteilen.

Parallel erfolgte die Erarbeitung, Bereitstellung unter anderem auf der Homepage der Landespolizei und stetige Aktualisierung und Erweiterung einer landesweiten Auflistung aller Fachberatungsstellen und Hilfeeinrichtungen für Betroffene von Straftaten in Mecklenburg-Vorpommern, mit denen die Landespolizei kooperiert.

2.6 Vernetzung und Verbesserung der Kooperationen

Im Bereich der Weiterentwicklung von Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen empfahl die Landesregierung den Aufbau von regionalen Kooperationsstrukturen, in denen Polizei, Justiz, Kommunalverwaltung, Kindertageseinrichtungen, Schulen und Unterstützungseinrichtungen vertreten sind. Die Arbeit der regionalen Kooperationsstrukturen sollte durch eine landesweite Vernetzung gebündelt und unterstützt werden.

Die Koordinierungsstelle CORA sorgt seit 2001 für eine kontinuierliche und breite Netzwerk- und Kooperationsarbeit der zu häuslicher und sexualisierter Gewalt arbeitenden Initiativen, Projekte, Vereine, Institutionen, Landes- sowie Bundesbehörden. Die Koordinierungsstelle unterstützt seither die Kooperation zwischen dem Beratungs- und Hilfenetz und der Polizei, der Justiz, den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Schulen, dem Pflege- und Gesundheitssystem sowie weiteren relevanten Berufsgruppen auf Landesebene.

CORA stellt umfangreiche Fachinformationen und Informationen für Betroffene sowie Arbeitsmaterialien zur gesamten Thematik zur Verfügung.

Regionale Kooperationsstrukturen

Für den Bereich der regionalen Kooperationsstrukturen sah der Zweite Landesaktionsplan die Anregung und Befürwortung der Teilnahme von Staatsanwaltschaften und Gerichten an regionalen Workshops vor. Ziel zwischen den Verantwortlichen der Staatsanwaltschaften und Gerichte und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Unterstützungseinrichtungen war es, einen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen. Diese Maßgabe wurde wie folgt umgesetzt.

In allen Landkreisen sind Arbeitsgremien zur Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren im Bereich häusliche und sexualisierte Gewalt vorhanden. Die Mitarbeiterinnen in den Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking haben den Auftrag, in den regionalen Einzugsgebieten als Ansprechpartnerinnen und Koordinatorinnen zur Verfügung zu stehen. Ziel ist eine effektive und ineinandergreifende Zusammenarbeit zum Schutz der Betroffenen und eine bedarfsgerechte Hilfe und Vermittlung. Die Zusammenarbeit der Fachinstitutionen soll dazu beitragen, ein gemeinsames Verständnis für häusliche Gewalt, Stalking und Kinderschutz zu entwickeln, um auf dieser Grundlage Ziele, Verfahrensweisen und Maßnahmen der Intervention und Prävention aufeinander abzustimmen. Ein vorhandenes Arbeitsgremium in allen Einzugsbereichen sind die „Regionalen Arbeitskreise“, die mindestens zweimal jährlich durch die Interventionsstellen einberufen werden.

Im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte arbeitet seit 1998 die „Aktionsgemeinschaft gegen Häusliche Gewalt“ (AGNES) an Themen zur häuslichen und sexualisierten Gewalt. Jährlich finden dazu Fachtagungen statt. Mitglieder von AGNES sind kommunale Gleichstellungsbeauftragte, Vertreterinnen und Vertreter von Polizei, Justiz, Präventionsräten, Opferschutzeinrichtungen und -organisationen, Frauenpolitischen Runden Tischen sowie Mitarbeiter der Männer- und Gewaltberatung. Die kommunale Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Neubrandenburg und die stellvertretende kommunale Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte sind die Koordinatorinnen.

Darüber hinaus bestehen in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt regionale Kriminalitätspräventionsräte. Beim Kriminalpräventionsrat im Landkreis Ludwigslust-Parchim wurde eine Arbeitsgruppe mit dem Schwerpunkt „Kinder und häusliche Gewalt“ gegründet. Im Bereich „Kinder und häusliche Gewalt“ bestehen teilweise Kooperationsstrukturen zwischen den regionalen Jugendämtern des Landes und den jeweiligen Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes vor Ort.

Landesweite Kooperationsstrukturen

Die im Jahr 2002 gegründete und interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung „Gewalt gegen Frauen“ hat 2007 ihre Arbeit eingestellt. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben sodann in der neuen Arbeitsgruppe „Stalking“ weiter gearbeitet, um die kriminalpräventive Tätigkeit in diesem Bereich zu verbessern. Die Arbeitsgruppe „Stalking“ beendete 2012 ihre Tätigkeit. Wie unter Kapitel 2.1 bereits erwähnt, erarbeitete und veröffentlichte die Arbeitsgruppe ein Informationsblatt für Betroffene von Stalking und in 2010 eine Informationsbroschüre für verschiedene Professionen zum Umgang mit dem Phänomen Stalking in Mecklenburg-Vorpommern. 2010 wurde darüber hinaus ein landesweiter Fachtag durchgeführt. Auf die Empfehlung der Arbeitsgruppe „Stalking“ wurde im Jahr 2012 die Arbeitsgruppe „Opferschutz“ eingerichtet.

Im Jahr 2010 hat das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales die Federführung für den Arbeitskreis „Täterarbeit“ übernommen, um präventiven Opferschutz zu betreiben und Tatpersonen verbessert zur Verantwortung zu ziehen. Er befasste sich unter anderem mit der Problematik der Wegweisung alkoholisierter Täter aus der Wohnung. Zudem erörterte der Arbeitskreis die engere Zusammenarbeit zwischen Landespolizei und den Täterberatungsstellen.

Durch das Ministerium für Inneres und Sport wurde ein Vordruck für eine Einverständniserklärung erstellt, welche im Falle der Zustimmung die Weitergabe der Täterdaten, in der Regel im Anschluss an eine Vernehmung, ermöglicht. Des Weiteren vertieften die Männer- und Gewaltberatungsstellen und die Beratungsstellen für häusliche Gewalt ihre Kooperation und den Austausch mit Hinblick auf die Paarberatung.

Seit 2003 leistet der Arbeitskreis „Netzwerk gegen häusliche und sexualisierte Gewalt“ einen wichtigen Beitrag zur einrichtungsübergreifenden Zusammenarbeit. Er besteht aus Mitgliedern der Landesarbeitsgemeinschaften des Beratungs- und Hilfenetzes sowie der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und wird von der Koordinierungsstelle CORA moderiert. Ein zentrales Thema des Arbeitskreises ist es, den Schutz der erwachsenen Betroffenen und der mitbetroffenen Kinder mit der Täterarbeit zu synchronisieren. Darüber hinaus sind die Abstimmungen und Planungen von landesweiten und kommunalen Aktionen ein Kernschwerpunkt der Arbeit.

Bundesweite Kooperationsstrukturen

Die Koordinierungsstelle CORA ist seit 2000 in der „Bundeskonferenz der Landeskoordinierungsstellen und Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt“ vernetzt. Die Bundeskonferenz verknüpft die Entwicklungen in den einzelnen Bundesländern mit bundesweiten Strategien, realisiert einen regen Erfahrungsaustausch und beteiligt sich an der Weiterentwicklung vernetzter Strategien zur Bekämpfung häuslicher Gewalt auf nationaler und internationaler Ebene. Über die Vorhaben und Aktivitäten von „WAVE (Women Against Violence Europe) Network & European Info Centre Against Violence Konferenz“ wird die Bundeskonferenz der Landeskoordinierungsstellen und Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt durch die sogenannten Focalpoints (Kontaktstellen in Deutschland) regelmäßig informiert. Vertreterinnen der Bundeskonferenz stellen die Mitarbeit und Kommunikation unter anderem in der „Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft gegen häusliche Gewalt“ oder in der „Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt“ sicher. Auf Bundesebene steht die Koordinierungsstelle CORA in einem regelmäßigen Austausch mit den menschenrechtsorientierten Vereinen und Verbänden von Kinder-, Opfer- und Frauenunterstützungseinrichtungen und sorgt für den Wissenstransfer zwischen Praxis, Wissenschaft und Politik in unserem Bundesland. Viele der Einrichtungen im Beratungs- und Hilfenetz sind ebenfalls bundesweit vernetzt, so zum Beispiel in der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e. V. (DGfPI), dem Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff), der Frauenhauskoordinierung (FHK), dem bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. (KOK) und den jeweiligen Bundesverbänden der freien Wohlfahrtspflege. Die bundesweite Vernetzung dient dem fachlichen Austausch, der (Weiter-)Entwicklung von bundeseinheitlichen Standards, der Qualifizierung und konzeptionellen Weiterentwicklung der Einrichtungen und somit letztendlich der Verbesserung des Hilfeangebotes für Betroffene.

2.7 Zusammenfassung der Evaluierung

Die Evaluation des Zweiten Landesaktionsplans macht deutlich, was bisher erreicht wurde und auf welchen Gebieten die weiteren Handlungsschwerpunkte und Herausforderungen liegen. Nach wie vor stellt die schwere Erreichbarkeit von Geflüchteten, Migrantinnen und Migranten sowie Menschen mit Behinderungen ein Thema dar, dem sich zukünftig stärker gewidmet werden muss. Die zunehmende Bedeutung dieser Zielgruppen ergibt sich nicht nur aus den gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnissen⁶ in der jüngeren Vergangenheit, sondern auch aus den neusten Entwicklungen zur Aufnahme von Migrantinnen und Migranten in Mecklenburg-Vorpommern. Insofern bilden sowohl die Erreichbarkeit von Migrantinnen und Migranten als auch die von Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen jeweils einen Handlungsschwerpunkt bei den zukünftigen Herausforderungen und der sich daraus ergebenden Maßnahmen.

⁶ Vgl. Universität Bielefeld und den Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Auftrag des BMFSFJ: Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. Kurzfassung. Bielefeld, Frankfurt, Berlin, Köln Februar 2012.

Im Hinblick auf die im Zweiten Landesaktionsplan gebildeten Kategorien wie zum Beispiel dem Beratungs- und Hilfenetz, der Öffentlichkeitsarbeit oder der Aus- und Fortbildungen der verschiedenen Berufsgruppen ist festzustellen, dass der Opferschutz für die Betroffenen von häuslicher und sexualisierter Gewalt in seiner Gesamtheit in den Vordergrund tritt. Die Implementierung von einzelnen Maßnahmen ist nur ein Schritt, um dem vielschichtigen und gesamtgesellschaftlichen Problem der häuslichen und sexualisierten Gewalt entgegenzutreten. Es hat sich gezeigt, dass das Ineinandergreifen von Maßnahmen und die Abstimmungsprozesse der einzelnen Professionen ein wichtiger Baustein ist, um die Unterstützung von Gewaltbetroffenen zu optimieren. Insofern stellen der Erhalt und die Weiterentwicklung des Betroffenen schutzes einen weiteren Handlungsschwerpunkt in der Zukunft dar.

II. Schlussfolgerungen aus der Evaluierung und künftige Herausforderungen

1. Zielgruppen

Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt sind keine homogene Gruppe, sondern haben individuell ganz unterschiedliche Kompetenzen und Bedarfe. Migrantinnen und Migranten sowie Menschen mit Behinderungen bilden hiervon grundsätzlich keine Ausnahme. Selbst innerhalb dieser Gruppen sind die Bedarfe und Kompetenzen sehr unterschiedlich. Deshalb geht es zukünftig um die Sicherstellung einer geeigneten Kommunikation, die den praktischen Erfordernissen im Einzelfall gerecht wird. Es sollten daher zukünftig praktikable Lösungen im Fokus stehen, die sich an den konkreten Bedarfen der Zielgruppen orientieren und bestehende und geplante Angebote zielgerichtet für diesen Personenkreis ausbauen sowie auch miteinander verknüpfen. Denn mit Blick auf die zukünftigen Herausforderungen hat die Evaluierung des Zweiten Landesaktionsplanes gezeigt, dass es vor allen Dingen auch einer Verknüpfung der bisher implementierten Maßnahmen bedarf.

Flüchtlinge, Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Migrantinnen und Migranten

Neben den landesspezifischen Evaluierungen und den hier beschriebenen Ergebnissen in Kapitel 2.1 wird deutlich, dass Geflüchtete und Migrantinnen, die sich vorübergehend oder dauerhaft in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten, nicht in ausreichendem Maße von den Beratungs- und Hilfeangeboten profitieren können. Dieser Umstand trifft auch auf die Täterarbeit zu. Dies begründet sich zum einen mit der ungenügenden Verständigung, die sich im Beratungsprozess aufgrund unterschiedlicher Sprachkenntnisse ergibt, und zum anderen mit fehlenden Informationen über Hilfsangebote und rechtliche Möglichkeiten. Aufgrund von ausländerrechtlichen Bestimmungen sind Geflüchtete anderen Normen unterworfen als EU-Bürgerinnen und -Bürger sowie deutsche Staatsangehörige, was sich im erschwerten Gefährdungsmanagement und im Bereich der gesundheitlichen Versorgung widerspiegelt.

Für die Fortsetzung der Verbesserung der Situation für diese Zielgruppe muss die Vernetzung zwischen den zentralen beziehungsweise dezentralen Unterkünften für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und den Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt weiter ausgebaut werden. Betroffene von Gewalt sollten zeitnah über regionale Hilfsangebote und mehrsprachige bundesweite Angebote wie das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ oder die Hilfeportale „Sexueller Missbrauch“, „Schwangere in Not“ und andere Portalen informiert werden.

Die Evaluation im Jahr 2010⁷ hat gezeigt, dass Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete die Unterstützungseinrichtungen kaum wahrnehmen oder diese überhaupt nicht kennen, obwohl mehrsprachiges Informationsmaterial erstellt wurde und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beratungs- und Hilfenetzes an interkulturellen Veranstaltungen teilnahmen. Fehlende Sprachkenntnisse der Ratsuchenden sowie der Beratenden führen dazu, dass die bestehenden Beratungs- und Hilfsangebote von Geflüchteten, Migrantinnen und Migranten nicht ausreichend genutzt werden können. Für die Hilfseinrichtungen bedeutet die Beratung von Menschen ohne beziehungsweise mit wenig Deutschkenntnissen und mit befristetem Aufenthaltstitel eine Mehrbelastung und steigenden Beratungs- und Begleitungsaufwand. Zur Verbesserung dieser Situation ist der Einsatz von landesweiten Sprach- und Integrationsmittlern und -mittlerinnen sinnvoll, die den Fachkräften der Sozialen Arbeit assistieren und als Multiplikatoren agieren. Die Erreichbarkeit dieser Zielgruppe könnte auch verbessert werden durch die flächendeckende Sensibilisierung und Vernetzung der beteiligten Ressorts der Landesverwaltung, den Akteurinnen und Akteuren des Beratungs- und Hilfenetzes, den Migrationsvereinen und -verbänden, den Jugendämtern, den Integrationsbeauftragten, der Polizei, den Sozialämtern, den Ausländerbehörden und den staatlichen Schulämtern.

Die Erreichbarkeit dieser Zielgruppe ist auch vor dem Hintergrund der steigenden Anzahl von Flüchtlingen zu sehen. Die Anzahl der Zugänge von Asylsuchenden für das Jahr 2015 übersteigen im erheblichen Maße die im Vergleich zum Jahr 2014 aufgenommenen Asylsuchenden. Vor diesem Hintergrund wird es begrüßt, dass Mittel durch das Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familie und Jugend zur Stärkung der Angebote der Folteropferzentren mit Fokus auf Gewalt gegen Frauen bereitgestellt werden. Ziel der Unterstützung ist, dass Flüchtlingsfrauen, die Gewalt erfahren haben, gut betreut werden können.

Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung

Auch für diesen Bereich bestehen landesweite Herausforderungen, die es zu bewältigen gilt. Erwachsene Frauen, die von Zwangsverheiratung bedroht oder betroffen sind, erhalten Schutz in den Frauenhäusern. Einige unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind aufgrund ihrer schutzlosen Lage bereits von Zwangsverheiratung und oder Menschenhandel betroffen. Im Hinblick auf die Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gelten die Regelungen des Sozialgesetzbuches - Aachtes Buch (SGB VIII). Mit der Änderung des SGB VIII sind für Kinder und Jugendliche Verfahren zur Unterbringung, Betreuung und Begleitung verabschiedet worden. Sie werden durch die Jugendämter in Obhut genommen, von der Jugendhilfe betreut und ihnen wird ein Vormund gestellt.

Durch die Arbeit von ZORA wurden Fälle mit jungen deutschen Betroffenen bekannt, die Opfer der sogenannten „Loverboy-Masche“⁸ geworden sind. Hier sollte die Präventionsarbeit in Bezug auf das Phänomen der „Loverboy-Masche“ fortgesetzt werden.

⁷ Vgl. Evaluation des Beratungs- und Hilfenetzes im Aufgabenbereich der Parlamentarischen Staatssekretärin für Frauen und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2010 (Drucksache 5/4368).

⁸ Als „Loverboys“ werden junge Männer bezeichnet, die gezielt nach minderjährigen Mädchen suchen, diese manipulieren und gefügig machen - und sie dann zur Prostitution zwingen. Gemäß ihrer Zuständigkeit für das Handlungsfeld Zwangsprostitution ist die präventive Arbeit in diesem Bereich eine wichtige Aufgabe von ZORA.

Menschen mit Behinderungen

Die Erreichbarkeit dieser Zielgruppe ist aufgrund der vorliegenden repräsentativen Studie, die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegeben wurde, sowie aufgrund des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ein zentrales Handlungsfeld des Dritten Landesaktionsplanes.

Um die Erreichbarkeit dieser besonders verletzungsoffenen Zielgruppe zu erhöhen, muss die Vernetzung auf Landesebene und zwischen den regionalen Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes, den zuständigen Behörden, den Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie deren Interessensvertretungen mit dem Ziel der fallbezogenen und fallübergreifenden Kooperation weiter ausgebaut werden. Eine enge Kooperation zwischen den Akteuren ermöglicht Wissens- und Erfahrungstransfer, von dem die Betroffenen profitieren können. Im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁹ ist eine Reduzierung der Zugangsbarrieren des Beratungs- und Hilfenetzes anzustreben. Dazu gehört zum Beispiel die Bereitstellung von Informationsmaterial in Leichter Sprache¹⁰. Im Fokus steht jedoch das Hinwirken auf die Einrichtung eines barrierearmen Frauenhauses. Die Landesregierung ist bestrebt, einen Träger für die Einrichtung eines barrierearmen Frauenhauses zu gewinnen, um den Bedürfnissen von gehbehinderten betroffenen Frauen entsprechen zu können.

Betroffene von Stalking und digitaler Gewalt

Mit dem bereits erwähnten Referentenentwurf der Bundesregierung von Februar 2016 zur Änderung des § 238 StGB wird die Initiative Mecklenburg-Vorpommerns umgesetzt, § 238 StGB von einem Erfolgs- in ein Eignungsdelikt zu ändern. Damit soll es für die Strafbarkeit ausreichen, dass ein Opfer durch das Stalking psychisch belastet sein könnte. Mit dem geänderten Gesetz können auch geschädigte Personen, die aufgrund beruflicher oder familiärer Verpflichtungen trotz einschneidender Nachstellungen ihr Verhalten oder ihren Wohnort nicht ändern können oder wollen, strafrechtlich geschützt werden.

Ein neues Feld im Dritten Landesaktionsplan stellt das Thema „digitale Angriffe“ dar, welches Diffamierung, Beleidigung und Rufschädigung im Kontext häuslicher und sexualisierter Gewalt und Stalking umfasst. Diese Straftaten werden von Frauen und Männern begangen und betreffen auch über das Themengebiet des Landesaktionsplanes hinausgehende Deliktstrukturen. Doch nicht selten sind die Tatpersonen den Betroffenen bekannt, was die Tatbestände in die Nähe häuslicher Gewalt rückt. Hier soll durch mehrsprachige und visualisierte Informationen mittels digitaler Medien aufgeklärt werden. Im Kontext des sogenannten „Cyber-Grooming“ ist das gezielte Ansprechen von Personen (insbesondere von Kindern und Jugendlichen) in den sozialen Medien mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte ein großes Problem, welches präventiv zu bearbeiten ist.

⁹ Vgl. Zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmte Übersetzung. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom 13. Dezember 2006. http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_b_de.pdf (Stand: 28.07.2014).

¹⁰ Die Leichte Sprache soll Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen über eine geringe Kompetenz in der deutschen Sprache verfügen, das Verstehen von Texten erleichtern. Sie dient damit auch der [Barrierefreiheit](#).

Die digitalen Medien bieten aber nicht nur Risiken, sondern auch Chancen. So stellen gerade die sozialen Netzwerke eine Möglichkeit dar, jüngere Menschen gezielt zu erreichen und über Gefahren aufzuklären. Der Dritte Landesaktionsplan sieht deshalb die verstärkte Nutzung der Medien vor, um den Zugang zu Informationen, zum Beispiel zu Opferrechten und Hilfsangeboten, zu erleichtern.

Täterbezogene Interventionen - Väterliche Verantwortungsübernahme bei häuslicher Gewalt

Täterinnen und Täter sind in der überwiegenden Anzahl auch Eltern. In den meisten familiären Beziehungen ist der gewaltbetroffene Elternteil die Mutter und das gewaltausübende Elternteil der Vater. Gerade während oder im Anschluss an eine Trennung häufen und verstärken sich Gewalthandlungen. Oft äußern sie sich in nahehelichem beziehungsweise nachpartnerschaftlichem Stalking, auch und besonders zu Lasten der Kinder. Bisher sind relativ wenige Täter im Kontext häuslicher Gewalt in ihrer Rolle als Väter wahrgenommen und von den betreffenden Institutionen daraufhin angesprochen worden. Welche drastischen und langwierigen Auswirkungen das häusliche Gewaltverhalten auf die Kinder hat, gerät in der Krisensituation und in Trennungs-, Scheidungs- und Umgangskonflikten oftmals aus dem Blickfeld.

Mit dem Dritten Landesaktionsplan wird geprüft, wie bestehende strafrechtliche Auflage- und Weisungsmöglichkeiten der Justiz ausgeschöpft werden können. Auch die väterliche Verantwortungsübernahme bei häuslicher Gewalt soll verstärkt in den Blick genommen werden und die Auseinandersetzung mit den Folgen der Gewalt für Kinder, die Bedürfnisse der Kinder, die Erziehungskompetenzen und die Vaterrolle sowie das Erlernen von gewaltfreien Handlungsstrategien in Konfliktsituationen in den Vordergrund rücken.

Teilziele	Maßnahmen
Verbesserung des Zugangs der Betroffenen von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt zu den Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes	Hinwirken auf die Einrichtung eines barrierearmen Frauenhauses Erarbeitung von Informationsmaterialien in Leichter Sprache und in Blindenschrift Prüfung anderweitiger Fördermöglichkeiten
Verbesserte gesundheitliche Versorgung für Opfer von Menschenhandel, Zwangsverheiratung, häuslicher und sexualisierter Gewalt und Erleichterung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung	Muttersprachliche, medizinische, insbesondere therapeutische Hilfen (Traumata) anbieten Traumaambulanzen für diese Zielgruppe öffnen

Teilziele	Maßnahmen
Beratung von Asylsuchenden und Flüchtlingen, die von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffen sind und über keine deutschen Sprachkenntnisse verfügen	Prüfen der Nutzung von Lingatel (Plattform für professionelles Telefondolmetschen) für Beratung und für Verfahren, die nicht gesetzlich geregelt sind Einsatz von Personen zur Sprach- und Integrationsvermittlung
Mehrsprachige Informationen über Hilfen und rechtliche Schutzmöglichkeiten für Betroffene bereitstellen	Informationsmaterial in verschiedenen Sprachen mittels unterschiedlicher Medienformate im Internet und in den Einrichtungen zur Verfügung stellen
Vor digitaler Gewalt im Kontext häuslicher und sexualisierter Gewalt und Stalking schützen	Mehrsprachige Aufklärung über Schutzlücken und Gefahren
Erhöhung des Schutzes für Betroffene von Menschenhandel	Nutzung bestehender Konzepte, Präventionsarbeit in Bezug auf das Phänomen der „Loverboy-Masche“ in Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen
Verbesserung und Stärkung von Opferrechten	Änderung des § 238 StGB vom Erfolgs- zum Eignungsdelikt - Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz- und für Verbraucherschutz Februar 2016
Inverantwortungnahme von Tatpersonen	Prüfen der Zusammenarbeit mit der Gerichts- und Bewährungshilfe
Verbesserte Zuweisung von Tatverdächtigen und straffällig gewordenen Personen zur Männer- und Gewaltberatung	Verweis auf die bestehenden Angebote der Männer- und Gewaltberatung und prüfen von Möglichkeiten der Auflagen- und Weisungserteilung zur Teilnahme an der Täterberatung durch Amts- und Staatsanwaltschaften und Gerichte

2. Beratungs- und Hilfenetz

Monitoringverfahren und Qualitätsstandards

In den kommenden Jahren wird für eine verbesserte Bedarfseinschätzung die Entwicklung eines Monitoringverfahrens für die Einrichtungen des Beratungs- und Hilfesystems geprüft. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der bundesweiten Umsetzung des „Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (sogenannte „Istanbul-Konvention“) und der EU- Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU über die „Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten“.

Erhalt und Weiterentwicklung des Beratungs- und Hilfenetzes

Der Erhalt und die bedarfsorientierte Weiterentwicklung des Opferschutzes und der Täterarbeit im Bereich häusliche und sexualisierte Gewalt sind zentrale Anliegen der Landesregierung. Die Erreichbarkeit von Jungen und Männern, die Arbeit mit Täterinnen und Tätern sowie das Hinwirken auf eine Unterstützung der Implementierung einer Kinder- und Jugendberaterin in den Frauenhäusern sind Maßnahmen des vorliegenden Aktionsplans.

Für das Beratungs- und Hilfenetz wird in den kommenden Jahren die Schaffung von zielgruppenorientierten Hilfestrukturen eine wichtige Herausforderung sein, um die positive Entwicklung fortzusetzen. Insbesondere im Hinblick auf Jungen und Männer als Gewaltbetroffene müssen veränderte Angebotsstrukturen konzipiert werden. Obwohl alle Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes mit Ausnahme der Frauenhäuser Männern ebenso zur Verfügung stehen wie Frauen, wenden sich Männer seltener an diese. Ursache könnte sein, dass Männer in der Regel nicht in der Betroffenenrolle verortet werden und sich deswegen scheuen, Hilfe in Anspruch zu nehmen. Das Thema ist wie bei Frauen, die sich Hilfe suchen, stark tabuisiert und schambelastet. Diese Wahrnehmung wird zum einen durch die Ergebnisse der ersten Dunkelfeldstudie der Landespolizei gestützt.¹¹ Im Zusammenwirken mit der Universität Greifswald und der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Güstrow hat das Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern im Frühjahr 2015 auf eigens dafür entwickelten Fragebögen über 8.000 Einwohner und Einwohnerinnen des Landes zu ihren Kriminalitätserfahrungen und -ängsten befragt. Dabei hat die Dunkelfeldstudie unter anderem ergeben, dass Deliktfelder, bei denen Täter und Opfer eine enge soziale Beziehung aufweisen oder bei welchen ein starker Eingriff in die Intimsphäre geschah, ebenfalls durch ein hohes Dunkelfeld geprägt sind. Dies betrifft beispielsweise die häusliche Gewalt. Zum anderen geht aus der Erfassung der Anzahl der geschädigten Personen mit Geschädigten-Tatverdächtigen-Beziehung in Mecklenburg-Vorpommern durch die Polizei (siehe Anlage, Seite 39) hervor, dass der prozentuale Anteil der männlichen Betroffenen in den letzten fünf Jahren zunächst stieg und sich dann auf circa 18 Prozent verstetigt hat. Aufgrund der Weitergabe der Daten im Zuge des proaktiven Ansatzes durch die Polizei an die Interventionsstellen für häusliche Gewalt und Stalking müsste sich diese Prozentzahl bei der Auswertung der Betroffenenzahlen nach dem Geschlecht bei letzteren wiederfinden (siehe Anlage, Seite 47). Dies ist jedoch nicht der Fall.

Aus der Anlage geht hervor, dass etwa zehn Prozent der in den Interventionsstellen beratenen Betroffenen männlich sind. Diese Zahl umfasst allerdings nicht nur die durch die Polizei gemeldeten Betroffenen, sondern auch selbstmeldende Betroffene. Aus diesem Unterschied ist ableitbar, dass männliche Betroffene einer anderen Ansprache bedürfen, damit sie die Angebote des Beratungs- und Hilfenetzes für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt nutzen.

¹¹ Pressemitteilung des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 2. Dezember 2015.

Ein weiterer Punkt ist die Unterstützung der Implementierung einer Kinder- und Jugendberaterin in den Frauenhäusern im Land Mecklenburg-Vorpommern durch die Landesregierung. Die Mitarbeiterinnen in den Frauenhäusern beraten und begleiten gewaltbetroffene Frauen und vermitteln auch Hilfsangebote für deren mitbetroffene Kinder. So stellt die Hansestadt Rostock eine Mitarbeiterin in Vollzeit für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen im Frauenhaus zur Verfügung. Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass die Jugendämter, in deren Zuständigkeitsbereich sich ein Frauenhaus befindet, dem Beispiel Rostocks folgen und ebenfalls eine Mitarbeiterin für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen zur Verfügung stellen.¹² Auch im Hinblick auf die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Beratungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt und der Beratungsstellen für häusliche Gewalt beabsichtigt die Landesregierung eine Überprüfung der Stellenanteile. Besonders die Weiterentwicklung der Täterarbeit wird als ein wichtiger Punkt zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt gesehen. Im Land Mecklenburg-Vorpommern ist anerkannt, dass die Täterarbeit Teil des Opferschutzes ist. Ausgangspunkt für die Weiterentwicklung der Täterarbeit ist die Entwicklung einer spezifischen Täterstatistik. Eine Erfassung innerhalb der Betroffenenstatistik der Beratungs- und Hilfeeinrichtungen ist ausgeschlossen. Es sind andere Kriterien heranzuziehen, um das Angebot der Männer- und Gewaltberatungsstellen überprüfen und den Gegebenheiten anpassen zu können.

Teilziele	Maßnahmen
Erhöhung des Kinderschutzes bei häuslicher Gewalt	Hinwirken auf eine Unterstützung der Implementierung einer Kinder- und Jugendberaterin in den Frauenhäusern
Erfassung und Vergleichbarkeit der Daten im Beratungs- und Hilfenetz	Einigen auf eine systemspezifische einheitliche Statistik sowie eine spezifische Täterstatistik
Betroffene Jungen und Männer nehmen Angebote des Unterstützungssystems vermehrt an	Gezielte Information in männlich dominierten Bereichen (zum Beispiel Sport, Freizeit, Arbeitsplatz) für männliche Betroffene von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt Überprüfen der gendergerechten Außendarstellung der Hilfeeinrichtungen, gegebenenfalls Optimierung der Informationen für die Adressatengruppe
Bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Personalkonzeptes im Bereich häusliche und sexualisierte Gewalt	Überprüfen der Stellenanteile in den Fachberatungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt und Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt

¹² Vgl. Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drucksache 6/2359.

3. Öffentlichkeitsarbeit und Prävention

Im Zuge der Umsetzung der Opferschutzrichtlinie steht auch die Landesregierung vor der Herausforderung, dass alle Betroffenen von Straftaten angemessene Informationen, angemessene Unterstützung sowie angemessenen Schutz erhalten und sich am Strafverfahren beteiligen können. Um diesem Anspruch gerecht werden zu können, prüft die Landesregierung, inwieweit die Einrichtung und Pflege einer landesweiten zentralen allgemeinen Opferschutzwebsite erforderlich ist. Diese Maßnahme knüpft an eine große Zahl von den in den Kategorien beschriebenen Herausforderungen an. Insofern ist diese Maßnahme auch Ausdruck für den Anspruch, praktische Lösungsansätze zu finden.

Aber auch Medien wie Facebook, Twitter und YouTube können produktiv durch die Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes genutzt werden, um auf die Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes sowie auf landes- und bundesweite Angebote, wie zum Beispiel das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“, aufmerksam zu machen. Zugleich muss - wie bereits oben erwähnt - öffentlichkeitswirksam auf mögliche Gefahren von digitalen Medien und auf (technische) Schutzmechanismen hingewiesen werden.

Im Bereich der Prävention gilt es auch, sich weitere Wege zu erschließen. So ist zum Beispiel die Unterstützung von Betroffenen durch Arbeitgeber ein gutes Mittel, um die Schutzmaßnahmen für Betroffene weiter zu komplettieren und abzurunden. Gerade für Stalkingopfer ist ein Ineinandergreifen der Schutzmechanismen ausgesprochen wichtig, um wieder an Sicherheit und Lebensqualität zu gewinnen. Die Unterstützung durch die Arbeitgeber ist hierbei unersetzlich.

Für Kinder und Jugendliche, die sexualisierte Gewalt ausüben, gibt es kein entsprechendes Angebot im Beratungs- und Hilfenetz für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt. Die Landesregierung prüft das Vorliegen von Angeboten für sexuell übergriffige Kinder und Jugendliche.

Teilziele	Maßnahmen
Verbesserter Zugang zu Informationen über Hilfen und rechtliche Schutzmöglichkeiten für Betroffene/Opfer von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt, Menschenhandel und Zwangsverheiratung bereitstellen	Prüfung der Einrichtung und Pflege einer zentralen Opferschutzwebsite für Betroffene Bundesweites Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ und das Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“ stärker bewerben, insbesondere in der Fläche des Landes (zum Beispiel in Vereinen, Behörden, Verkehrsmitteln)
Erleichterung und Unterstützung von Betroffenen durch Arbeitgeber	Hinwirken auf eine Implementierung von Arbeitsplatzrichtlinien gegen häusliche und sexualisierte Gewalt und Stalking (WorkplacePolicy), unter anderem in Landesbehörden
Verhinderung von sexuellen Übergriffen durch Jugendliche, Erhöhung des Kinderschutzes bei sexualisierter Gewalt	Prüfung von Angeboten für sexuell übergriffige Kinder und Jugendliche

4. Aus- und Fortbildungen verschiedener Berufsgruppen

Die den Lehrerinnen und Lehrern angebotene Fortbildung zu den Themen häusliche und sexualisierte Gewalt ist fortzusetzen und eine enge Kooperation und Vernetzung mit den Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes ist anzustreben. Mit der Aufnahme der Kindeswohlgefährdung in das Schulgesetz wurde der Opferschutz im Bereich der Schule gestärkt. Es gilt damit, das Thema häusliche und sexualisierte Gewalt in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften und anderen Fachkräften an Schulen und Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung von Aspekten der Inklusion und Migration weiterhin zu beachten. Aus diesen Gründen ist beabsichtigt, Angebote zur Sexualerziehung, sexuellen und geschlechtlichen Selbstbestimmung und zur Prävention des sexuellen Missbrauchs weiter zu entwickeln und dabei eine stärkere Zusammenarbeit des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (IQ M-V) und Schabernack - Zentrum für Praxis und Theorie der Jugendhilfe e.V. anzustreben sowie die Universitäten Rostock und Greifswald und die Hochschule Neubrandenburg aktiv mit einzubeziehen. Es wird auch künftig darum gehen, über Ursachen, Erscheinungsformen und Hilfestrukturen zu informieren, zu sensibilisieren und Netzwerke bekannt zu machen beziehungsweise zu stärken. Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern wird auch künftig mit Fortbildungsangeboten unmittelbar auf aktuelle Bedarfe von Schulen reagieren.

Auch die Durchführung von Schulungen durch die Mitarbeiterinnen der Interventionsstellen für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Landes zum Thema häusliche Gewalt und Stalking sind fortzusetzen.

Weiterhin ist beabsichtigt, den Leitfaden für das Gesundheitswesen zum Umgang mit Fällen von häuslicher Gewalt zu aktualisieren und erneut auflegen zu lassen.

Im Bereich des Kinderschutzes gilt es, in den kommenden Jahren insbesondere das Thema Ausgestaltung des Umgangs- und des gemeinsamen Sorgerechts bei Partnerschaftsgewalt und Stalking zu vertiefen und entsprechende Weiterbildungen für Familienrichterinnen und -richter sowie für die Jugendämter anzubieten.

Durch gesetzliche Neuerungen (zum Beispiel Bundeskinderschutzgesetz, Psychosoziale Prozessbegleitung) und neueste wissenschaftliche Erkenntnisse im Bereich Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf Kinder ist eine Überarbeitung des „Leitfadens zur Kindeswohlgefährdung in Fällen häuslicher Gewalt“ (Landesamt für Gesundheit und Soziales 2007) zu empfehlen.

Zuletzt wird auch deutlich, dass die Themen häusliche und sexualisierte Gewalt von den Hochschulen als Querschnittsthemen verstanden werden und integraler Bestandteil der Lehrplanung in den verschiedenen Disziplinen sind. Diese positive Entwicklung ist weiter fortzusetzen.

Teilziele	Maßnahmen
Sensibilisierung und Professionalisierung von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und Schulen zu Opferschutz, Migration und Inklusion	<p>Entwicklung von Handlungsanleitungen zum Erkennen häuslicher und sexualisierter Gewalt, sexuellem Missbrauch, Kindeswohlgefährdung</p> <p>Fortbildungsangebote des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern und Schabernack - Zentrums für Praxis und Theorie der Jugendhilfe e. V.</p> <p>Begleitende Fortbildung von Lehrkräften und Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern sowie Elterninformationsabende zur Bundesinitiative "Trau Dich!"</p> <p>Überarbeitung von Rahmenplänen für die berufliche Bildung im Bereich Erziehung und Pflege</p> <p>Fortbildung von Lehrkräften zur Einführung des überarbeiteten kriminalpräventiven Ordners von Landeskriminalamt und Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für Grundschulen</p>
Verbesserung des Zugangs von Betroffenen mit Behinderungen zu den Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes	Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes in Leichter Sprache
Stärkung der Forschung	Unterstützung von Forschungsvorhaben zu sexuellem Missbrauch in Institutionen sowie sexueller und häuslicher Gewalt bei Kindern mit Behinderungen
Verbesserter Schutz für Kinder als Mitbetroffene von häuslicher Gewalt insbesondere bei Umgangskontakten	Überarbeitung des „Leitfadens zur Kindeswohlgefährdung in Fällen häuslicher Gewalt“ (Landesamt für Gesundheit und Soziales, Stand: 2007)
Sensibilisierung von Gesundheitsfachkräften	Überarbeitung des Leitfadens für das Gesundheitswesen zum Umgang mit Fällen von häuslicher Gewalt

5. Opferschutz bei Polizei und Justiz

Zum neu gestalteten Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei Vorliegen häuslicher Gewalt hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Arbeitshilfe veröffentlicht, die den Familiengerichten in Mecklenburg-Vorpommern 2011 zur Verfügung gestellt wurde. Es ist zu prüfen, inwiefern die Empfehlungen in der Praxis Anwendung finden.

Land- und Amtsgerichte

In Mecklenburg-Vorpommern können bisher nicht alle Betroffenen die Möglichkeit der Videovernehmung im Strafverfahren wahrnehmen, da nicht jedes Gericht des Landes mit der entsprechenden Technik ausgestattet ist. Dies hat zur Folge, dass insbesondere die schutzwürdigen Interessen der minderjährigen Zeuginnen und Zeugen und der Betroffenen von sexualisierter Gewalt im Strafverfahren nicht durchgängig gewahrt werden können. Im Sinne der Betroffenen sollten daher zeitnah Lösungen gefunden werden.

EU-Opferschutzrichtlinie

Die weitere Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie wird einige wichtige Neuerungen im Bereich des Opferschutzes und der Opferhilfe auf Bundes- und Landesebene mit sich bringen, die es in den kommenden Jahren in das bestehende Opferschutzsystem zu integrieren gilt.

Bezug nehmend auf die Ausführungen unter Ziffer I.2.5 war die EU-Opferschutzrichtlinie bis zum 16. November 2015 in nationales Recht umzusetzen. Soweit es um Umsetzungserfordernisse geht, die in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes fallen, schließt das 3. Opferrechtsreformgesetz insbesondere an das Opferschutzgesetz vom 18. Dezember 1986 (BGBl. 1986 I S. 2496) und die beiden Opferrechtsreformgesetze vom 24. Juni 2004 (BGBl. 2004 I S. 1354) und vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 I, S. 2280) an.

Neuerungen ergeben sich hieraus in folgenden Bereichen:

Die Informationsrechte des beziehungsweise der Verletzten werden etwa hinsichtlich der Zeit und des Ortes der Hauptverhandlung und der gegen den Angeklagten oder die Angeklagte erhobenen Beschuldigungen weiter ausgebaut. Zudem wird die Gelegenheit genutzt, die bislang in § 406d und 406h Strafprozessordnung (StPO) katalogartig aufgeführten Informationspflichten zum besseren Verständnis neu zu strukturieren und zu erweitern.

Bei der Anzeigenerstattung (§ 158 StPO) haben die Verletzten nun Anspruch auf eine schriftliche Anzeigebestätigung und gegebenenfalls sprachliche Unterstützung. Die Zuziehung von Dolmetschern und Dolmetscherinnen bei polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen des beziehungsweise der Verletzten ist nunmehr ausdrücklich in § 161a und § 163 StPO vorgesehen. Darüber hinaus wird das Recht des Nebenklägers oder der Nebenklägerin auf Übersetzung der zur Ausübung der Rechte erforderlichen Dokumente (§ 397 StPO) geregelt.

Auch im Hinblick auf die psychosoziale Prozessbegleitung hat die Bundesregierung die Richtlinienumsetzung im Rahmen des 3. Opferrechtsreformgesetzes zum Anlass genommen, die in der Justizpraxis bereits bewährte psychosoziale Prozessbegleitung im deutschen Strafrecht zu verankern. Die neuen Vorschriften hierzu knüpfen an die Regelungen zum Verletztenbeistand in den §§ 406f und 406g StPO an. Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine intensive Form der Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte von schweren Straftaten vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst die qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren der besonders schutzbedürftigen Verletzten. Damit soll vor allem die individuelle Belastung der Opfer reduziert werden.

Vorgesehen ist ein Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung für die in § 397a Absatz 1 Nummer 4 und 5 SPO genannten Personen, also für Kinder und Jugendliche sowie vergleichbar schutzbedürftige Personen als Opfer schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten. Sonstige Opfer schwerer Gewalt- und Sexualdelikte (Personen, die in § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 StPO genannt sind) sollen ebenfalls kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung erhalten, wenn nach Ansicht des Gerichts dies im Einzelfall erforderlich ist. Psychosoziale Prozessbegleitung wird in jedem Fall nur auf Antrag gewährt.

Die Beratungen zum 3. Opferrechtsreformgesetz haben gezeigt, dass es sinnvoll ist, die zunächst im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Regelungen zu ergänzen, damit allen Verletzten eine psychosoziale Prozessbegleitung auf einem bundeseinheitlichem Niveau mit bundeseinheitlich geltenden Standards zur Verfügung steht.

Um das Strafverfahrensrecht nicht zu überfrachten, wurde ein eigenständiges Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren geschaffen, welches die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung, die Anforderungen an die Qualifikation und die Vergütung der psychosozialen Prozessbegleitung umfasst.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung in der Strafprozessordnung, dem Gerichtskostengesetz und dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren wird auf den 1. Januar 2017 festgelegt (Artikel 5 des 3. Opferrechtsreformgesetzes vom 21. Dezember 2015).

Teilziele	Maßnahmen
Verbesserung und Stärkung von Opferrechten	Unterstützung und Ergreifung von Initiativen zur weiteren Stärkung von Opferrechten auf Bundesebene fortsetzen, insbesondere die psychosoziale Prozessbegleitung für Erwachsene
Verbesserung des Schutzes von Opfern im Zuge eines familiengerichtlichen Verfahrens (Umgangsregelung versus Kontakt- und Näherungsverbot)	Prüfen der Anwendung der Arbeitshilfe zum neu gestalteten Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

6. Vernetzung und Kooperation

In der Vernetzung und Kooperation der einzelnen Professionen wird eine der Herausforderungen für die Zukunft gesehen. Die Fortbildung einzelner Berufsgruppen oder das Bereitstellen von mehrsprachigen Informationen beziehungsweise dem barrierefreien Zugang zu Informationen ersetzen nicht ein zielgerichtetes Zusammenwirken der einzelnen Akteure. Wie bereits auch den Ausführungen zu den Zielgruppen zu entnehmen ist, gilt es, an die in der Vergangenheit implementierten Maßnahmen anzuknüpfen und den Schutz für die Betroffenen auf einen integrativen Ansatz zu stellen. Das Zusammenführen der beteiligten Akteure und Akteurinnen und die Suche nach gemeinsamen Lösungsansätzen wird ein Baustein zur Verbesserung des Schutzes der Betroffenen sein.

Für die Weiterentwicklung des Opferschutzes im Beratungs- und Hilfenetz ist es zudem notwendig, sich fachlich und interdisziplinär mit dem Erkennen und dem Umgang von Hochrisikofällen auseinanderzusetzen. Die Fachtagung des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales im November 2013 und der interdisziplinäre Erfahrungsaustausch im Oktober 2013 haben aufgezeigt, dass zur Verhinderung von Gewalteskalationen eine zielgerichtete und schnelle Risikoeinschätzung und Sicherheitsplanung von hoher Bedeutung sind. Wünschenswert wäre die Einrichtung einer landesweiten Arbeitsgruppe, welche vorhandene Instrumente der Gefährdungseinschätzung und Sicherheitsplanung sowie die Möglichkeit einer Einrichtung von regional agierenden Risikokonferenzen unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange prüft.

Teilziele	Maßnahmen
Verbesserung des Zugangs von Betroffenen von häuslicher und sexualisierter Gewalt mit Behinderungen zu den Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes	Vernetzung mit dem Integrationsförrerrat Vernetzung zwischen regionalen Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes, den Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie den Interessenvertretungen
Verbesserte Versorgung von Betroffenen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen	Vernetzung der zuständigen Behörden, regionalen Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes, der Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe sowie der Interessenvertretungen mit dem Ziel der fallbezogenen und fallübergreifenden Kooperation
Erreichen von männlichen Betroffenen	Symposium der Landesarbeitsgemeinschaften des Beratungs- und Hilfenetzes und der Landesarbeitsgemeinschaft „Jungen, Männer, Väter“
Verhinderung von Gewalteskalationen, zielgerichtete, multiinstitutionelle Risikoeinschätzung und Sicherheitsplanung	Prüfung der Einrichtung einer Arbeitsgruppe zum Umgang mit Hochrisikofällen in Mecklenburg-Vorpommern

III. Fazit

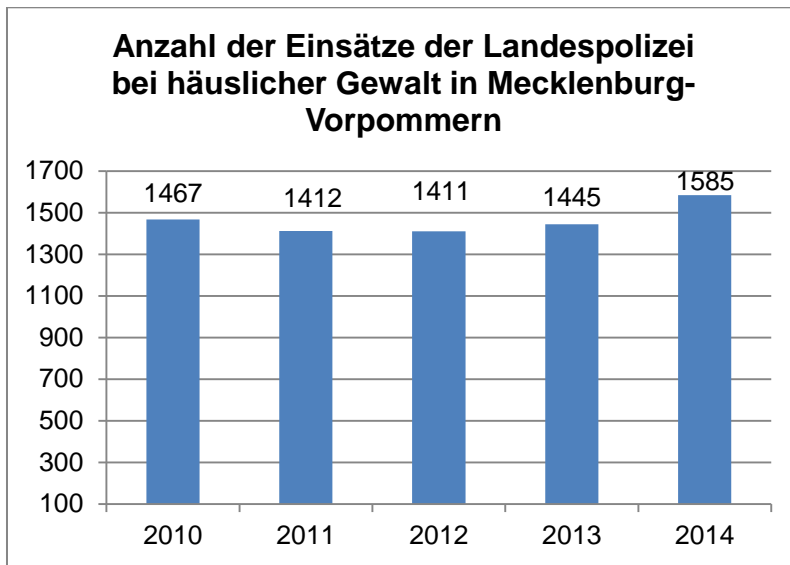
Zunächst ist es gelungen, einen übergreifenden Dialog zwischen den mit dem Thema häusliche und sexualisierte Gewalt befassten Ressorts und den Nichtregierungsmitgliedern herzustellen. In diesem Rahmen befassten sich die verschiedenen Professionen mit dem Zweiten Landesaktionsplan und erarbeiteten Schlussfolgerungen aus den gewonnenen Erkenntnissen.

Die Evaluation des Zweiten Landesaktionsplanes zeigt, dass eine Vielzahl von Maßnahmen entwickelt und implementiert ist und sich die Möglichkeit von Schutz für die Betroffenen in vielerlei Hinsicht verbessert hat. Es haben sich nicht nur die polizeilichen Maßnahmen und die gesetzlichen Regelungen im Bereich des Opferschutzes sowie der Beratungs- und Unterstützungsangebote seit dem Zweiten Landesaktionsplan weiterentwickelt. Auch in vielen anderen Bereichen sind neue Interventionsmöglichkeiten, präventive und nachhaltige Angebote für die rechtliche, gesundheitliche und psychosoziale Unterstützung von Betroffenen und ihren Kindern entstanden.

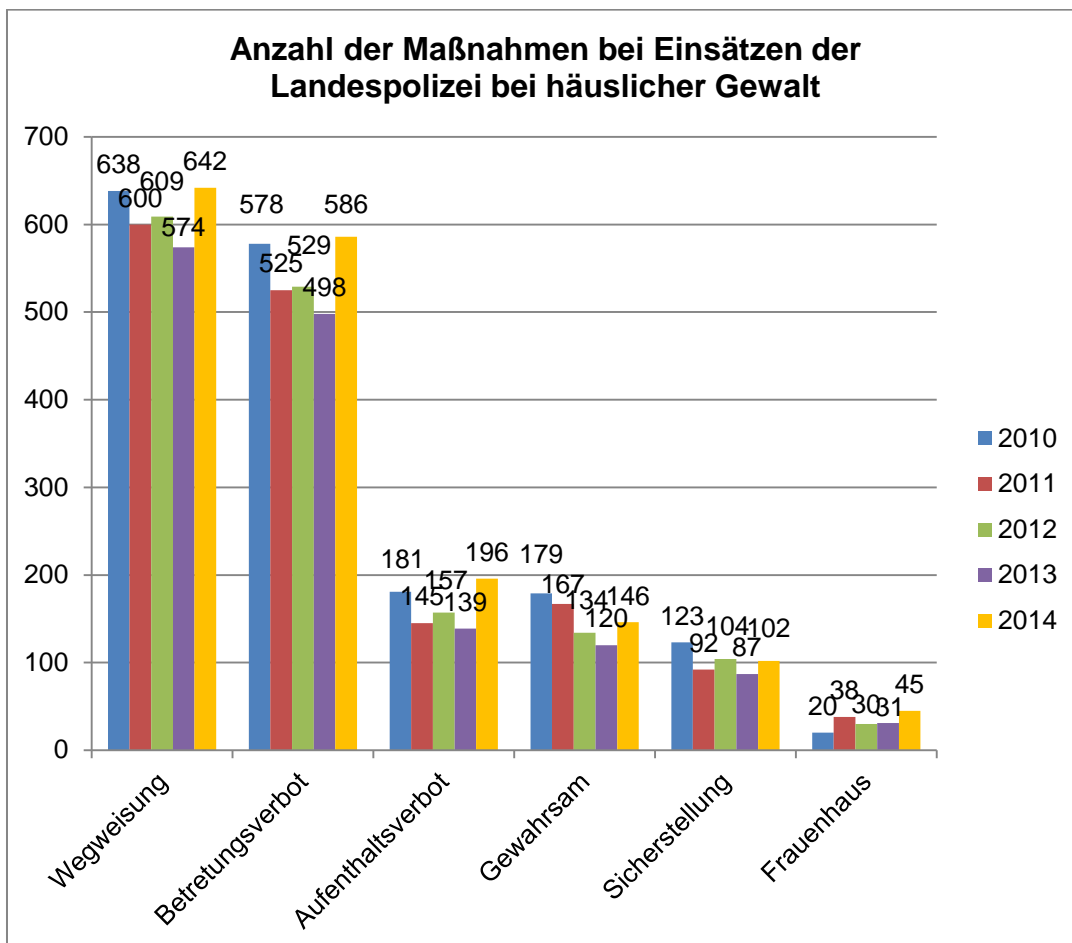
Durch die Evaluierung wurde zudem deutlich, dass die Facetten des Betroffenen-schutzes sehr vielschichtig und multikomplex sind und eine Weiterentwicklung der Angebots- und Kooperationsstruktur notwendig ist. Mit dem Dritten Landesaktionsplan sollen bestehende Lücken für Betroffene in spezifischen Krisensituationen geschlossen werden (siehe Zielgruppen). Zum einen geht es um Optimierung und Entwicklung von Maßnahmen für die betroffenen Zielgruppen. Zum anderen gilt es, die unterschiedlichen Ansätze und Arbeitsaufträge der verschiedenen Professionen zu synchronisieren, um den Betroffenen-schutz noch effektiver und nachhaltiger gestalten zu können. Dabei ist die Verantwortungsübernahme für die Thematik von Gewalt im Geschlechterverhältnis in angrenzenden Bereichen ein wichtiger Aspekt (zum Beispiel Suchthilfe, Behindertenhilfe, Migrationsdienste, Altenhilfe, Gesundheitswesen, Kinderschutz, Arbeitgeber, Gemeinwesen-sarbeit, et cetera). Der Dritte Landesaktionsplan zeigt Lösungsmöglichkeiten und Maßnahmen auf. Es gilt, passgenaue Hilfsangebote, Maßnahmen und Interventionen für den Betroffenen-schutz weiterzuentwickeln und zu implementieren. Die dargestellten Teilziele und Maßnahmen befassen sich im Kern mit der Vermittlung und dem Anbieten von Informationen auf einem niedrighschwelligem Niveau, denn in erster Linie ist es das Ziel, diese Betroffenen-gruppen zunächst zu erreichen. Die interdisziplinäre Kooperation und Vernetzung der verschiedenen Professionen im Hilfesystem ist dabei unabdingbar, um Betroffene präventiv und wirkungsvoll zu unterstützen. Es wird deutlich, dass Ziel bei der Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsplanes die Optimierung des Betroffenen-schutzes aus verschiedenen Perspektiven sein soll.

Eine wichtige Rolle wird hierbei auch der Landesrat zur Umsetzung des Landesaktionsplans in der Zukunft übernehmen. Er begleitet die Umsetzung des Landesaktionsplanes. Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales unterstützt den Landesrat in der Organisation des jährlichen Treffens. Für die Umsetzung der Maßnahmen sind Verantwortlichkeiten jedoch eigenständig zu erkennen und im jeweiligen Zuständigkeitsbereich wahrzunehmen. Die Aufgabe des Landesrates besteht in der Kontrolle des Fortschrittes des Aktionsplanes und in der Optimierung der Prozesse im Verlauf der Umsetzung. Die Umsetzung der Maßnahmen im Landesaktionsplan erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Stellen.

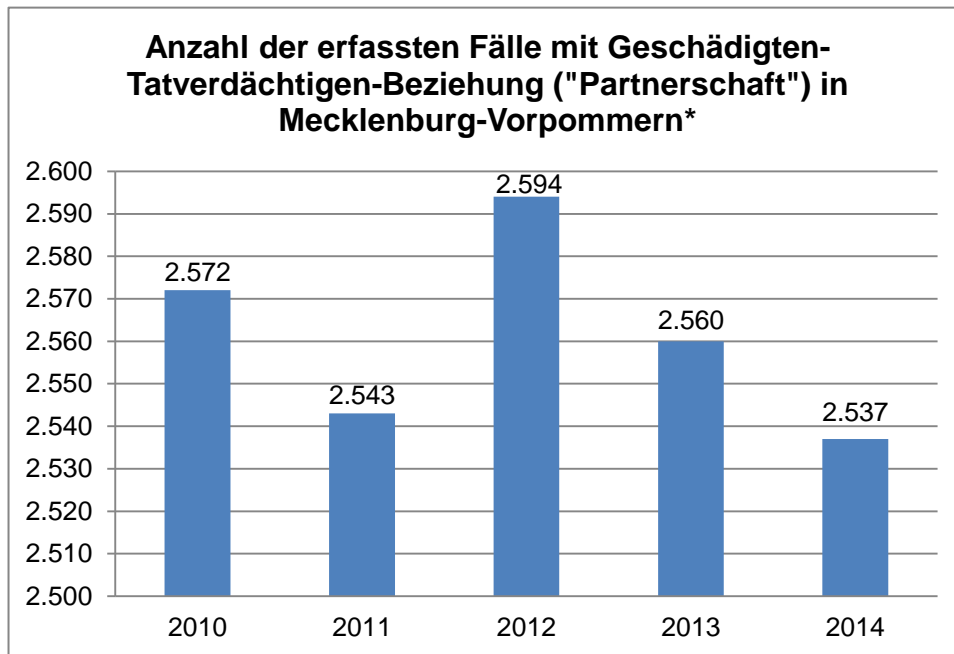
IV. Anlagen



Quelle: Statistik Häusliche Gewalt des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern.

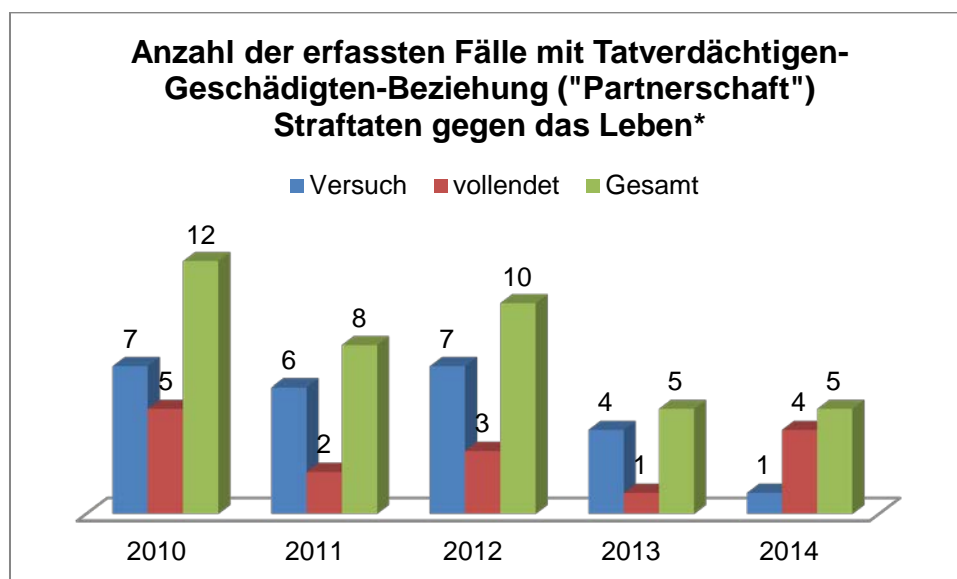


Quelle: Statistik Häusliche Gewalt des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern.



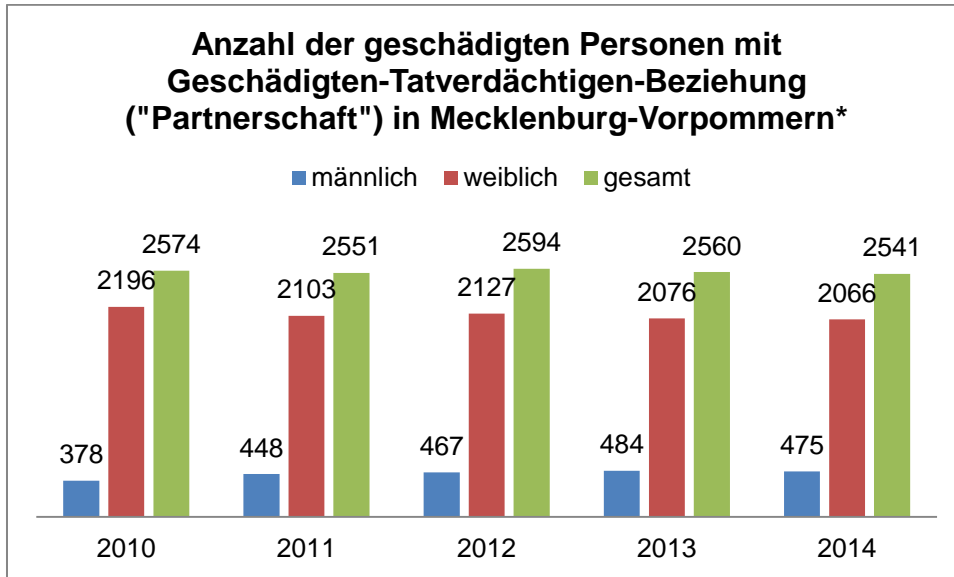
* berücksichtigt wurden Straftaten gemäß §§ 177 Absatz 2 - 4, 178, 180a, 181a, 211, 212, 213, 223, 224, 226, 227, 232, 233a, 238, 241 und 303 -305a StGB sowie § 4 GewSchG.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik des Landes Mecklenburg-Vorpommern.



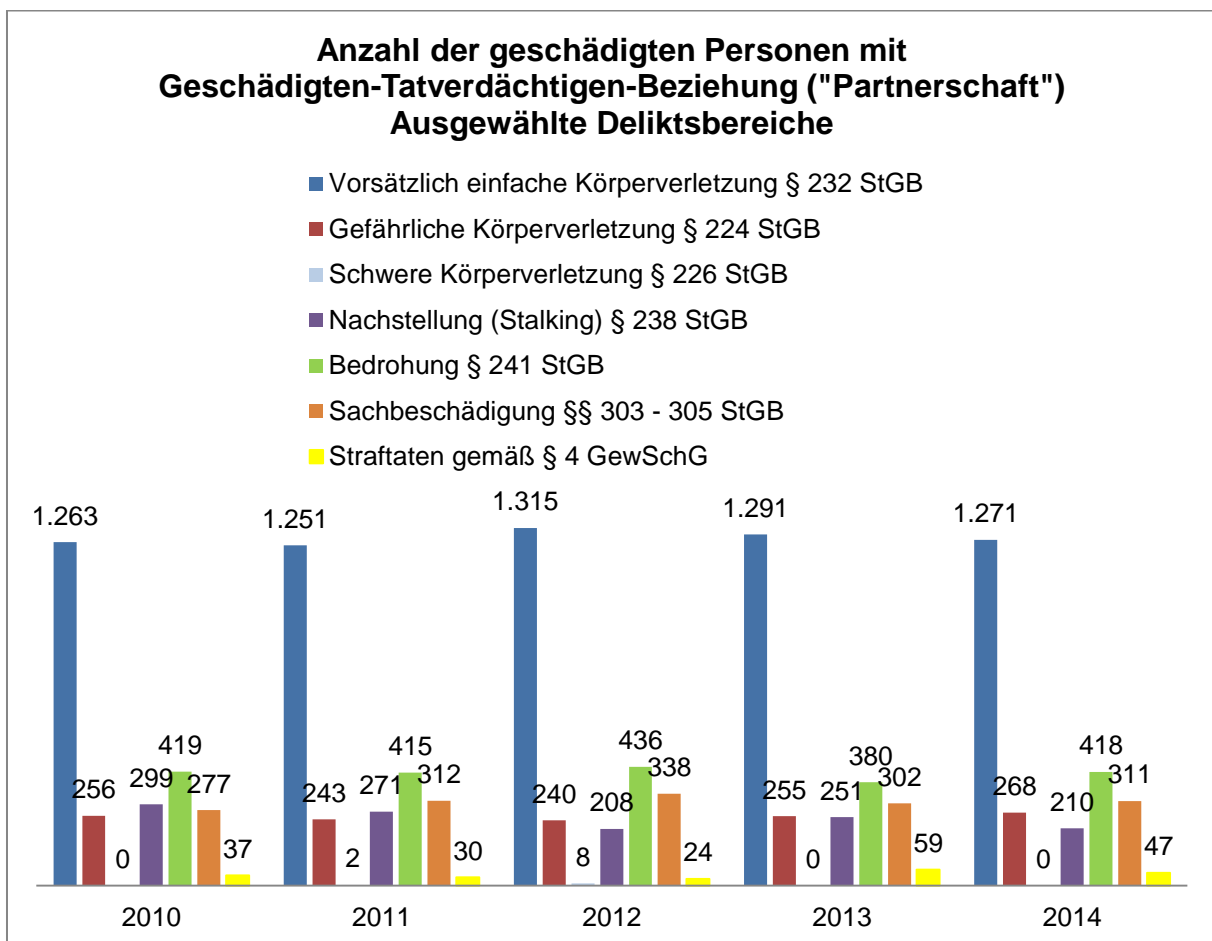
* berücksichtigt wurden Straftaten gemäß §§ 211, 212, 213 und 227 StGB.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

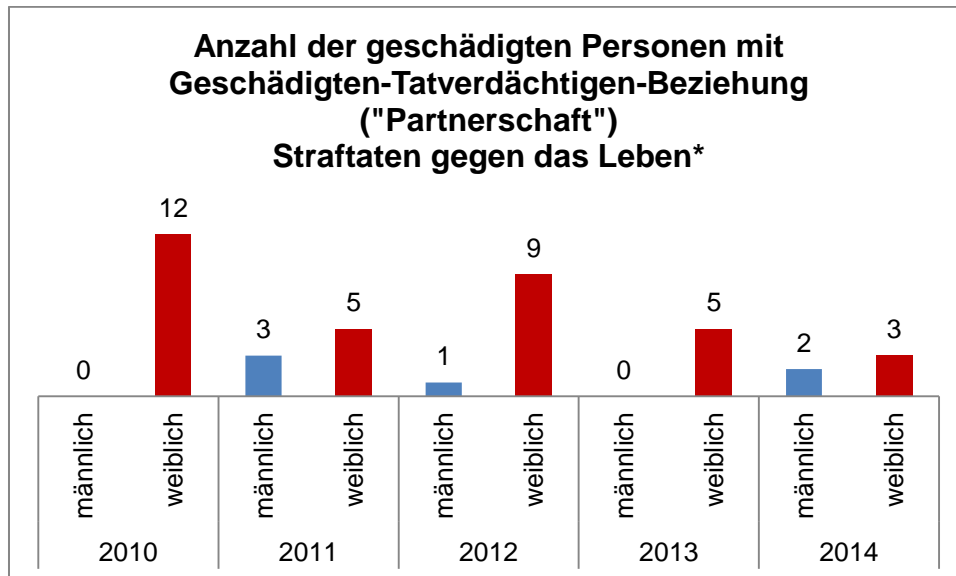


* berücksichtigt wurden Straftaten gemäß §§ 177 Absatz 2 - 4, 178, 180a, 181a, 211, 212, 213, 223, 224, 226, 227, 232, 233a, 238, 241 und 303 -305a StGB sowie § 4 GewSchG.

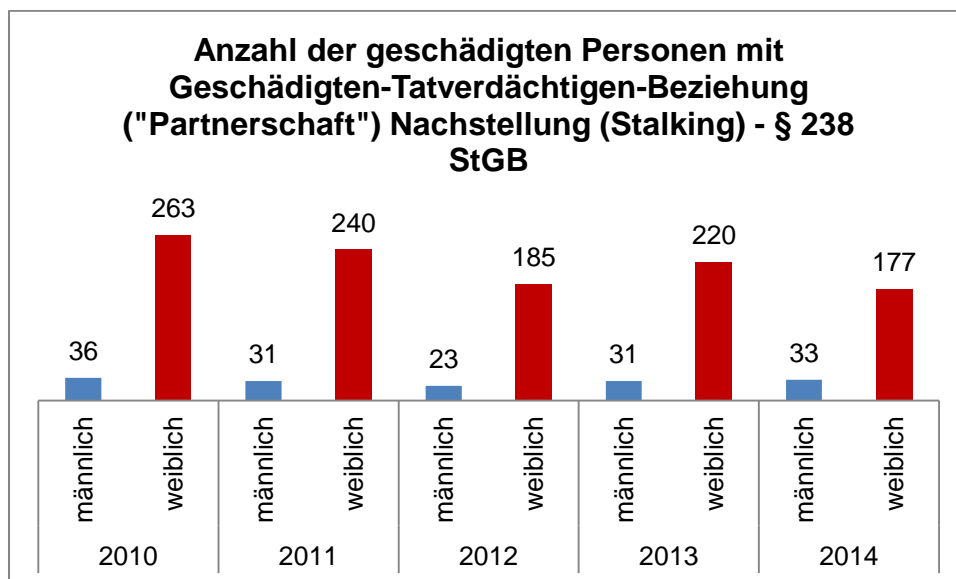
Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik des Landes Mecklenburg-Vorpommern.



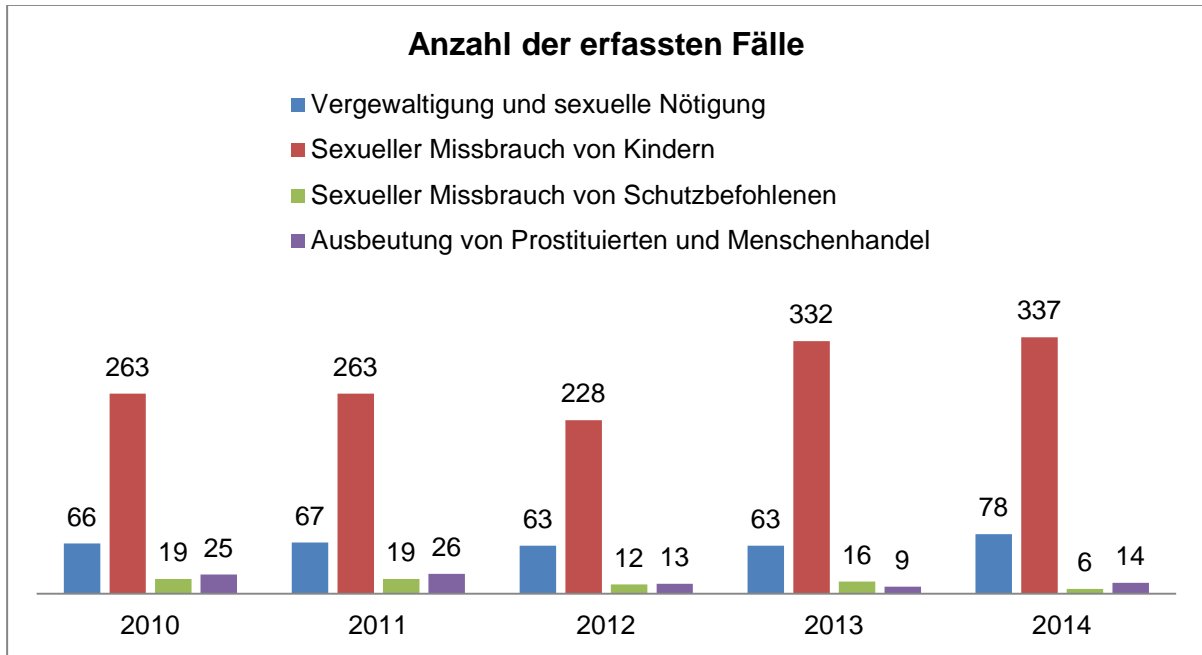
Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik des Landes Mecklenburg-Vorpommern.



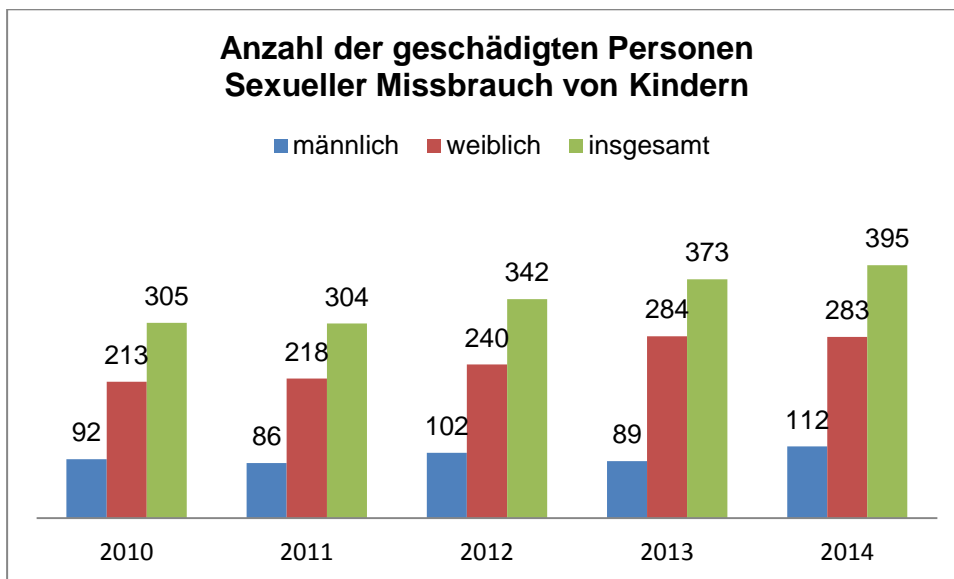
* berücksichtigt wurden Straftaten gemäß §§ 211, 212, 213 und 227 StGB.
Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik des Landes Mecklenburg-Vorpommern.



Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

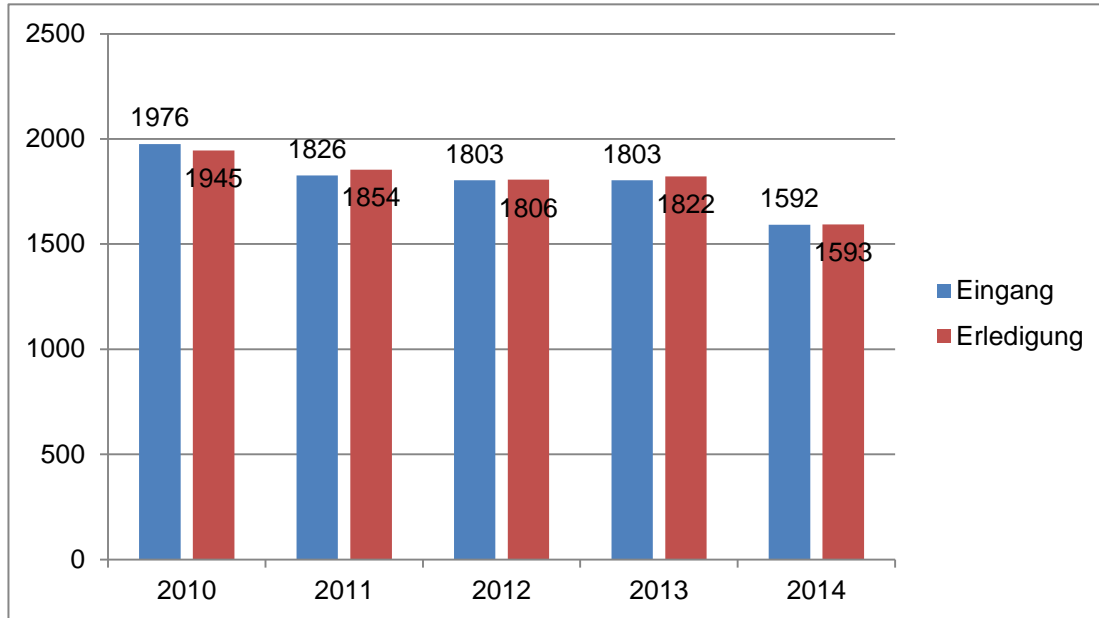


Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik des Landes Mecklenburg-Vorpommern.



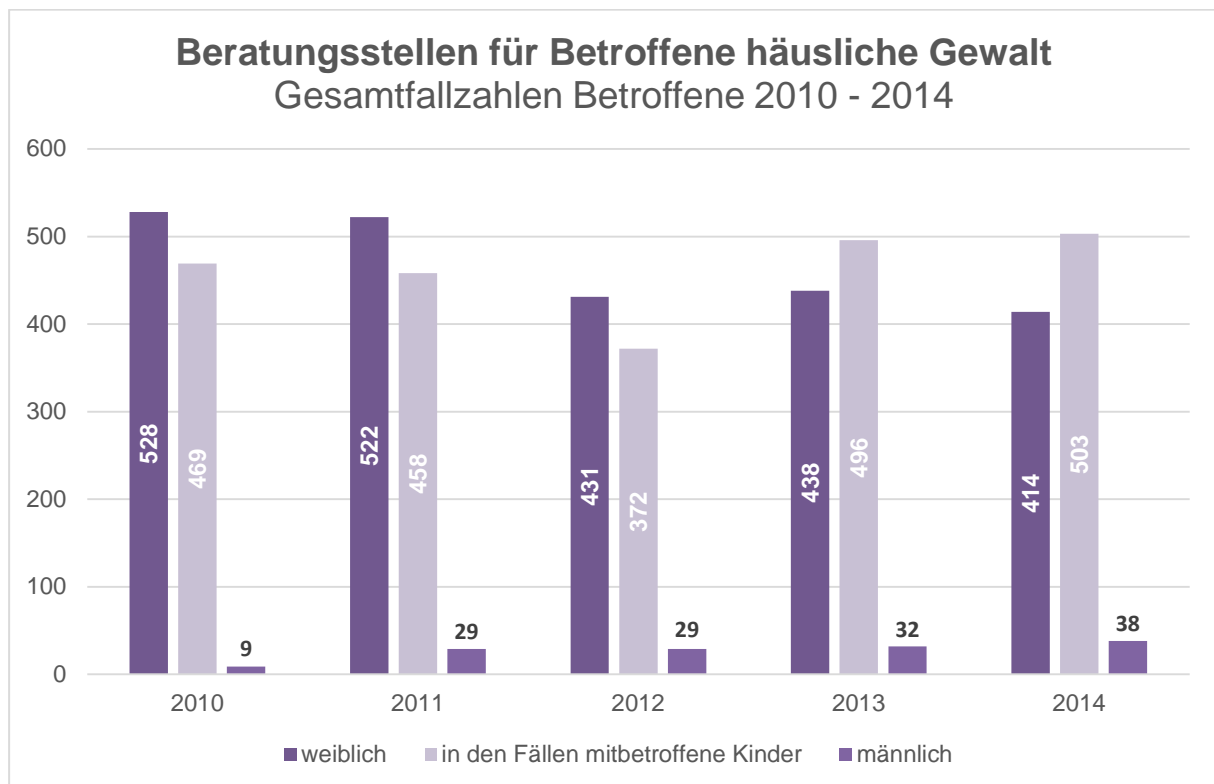
Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Verfahrenseingang und -erledigung im Bereich "Häusliche Gewalt"



Quelle: Statistik der Staatsanwaltschaften des Landes Mecklenburg –Vorpommern.

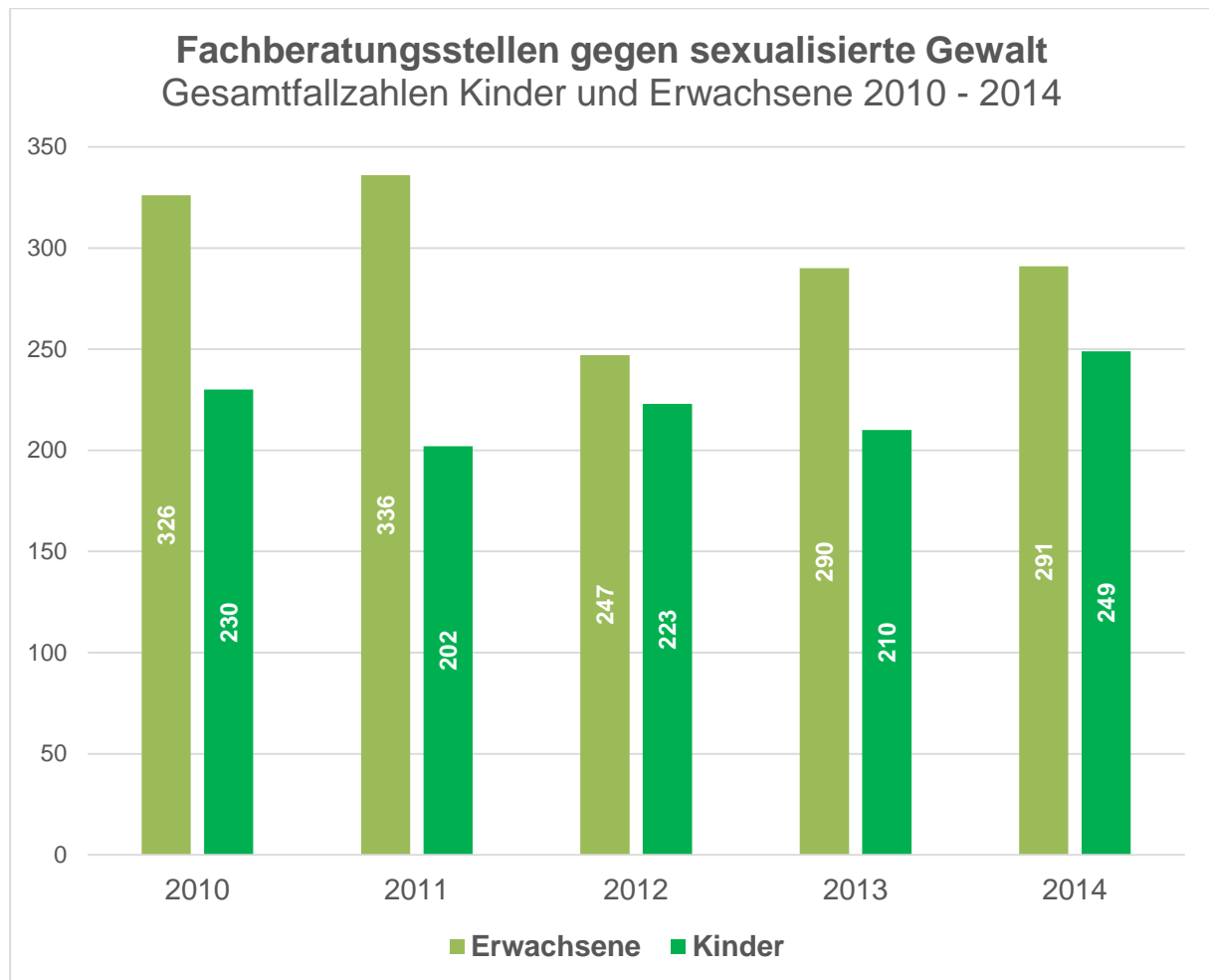
Beratungsstellen für Betroffene häusliche Gewalt



Quelle: Landeskoordinierungsstelle CORA.

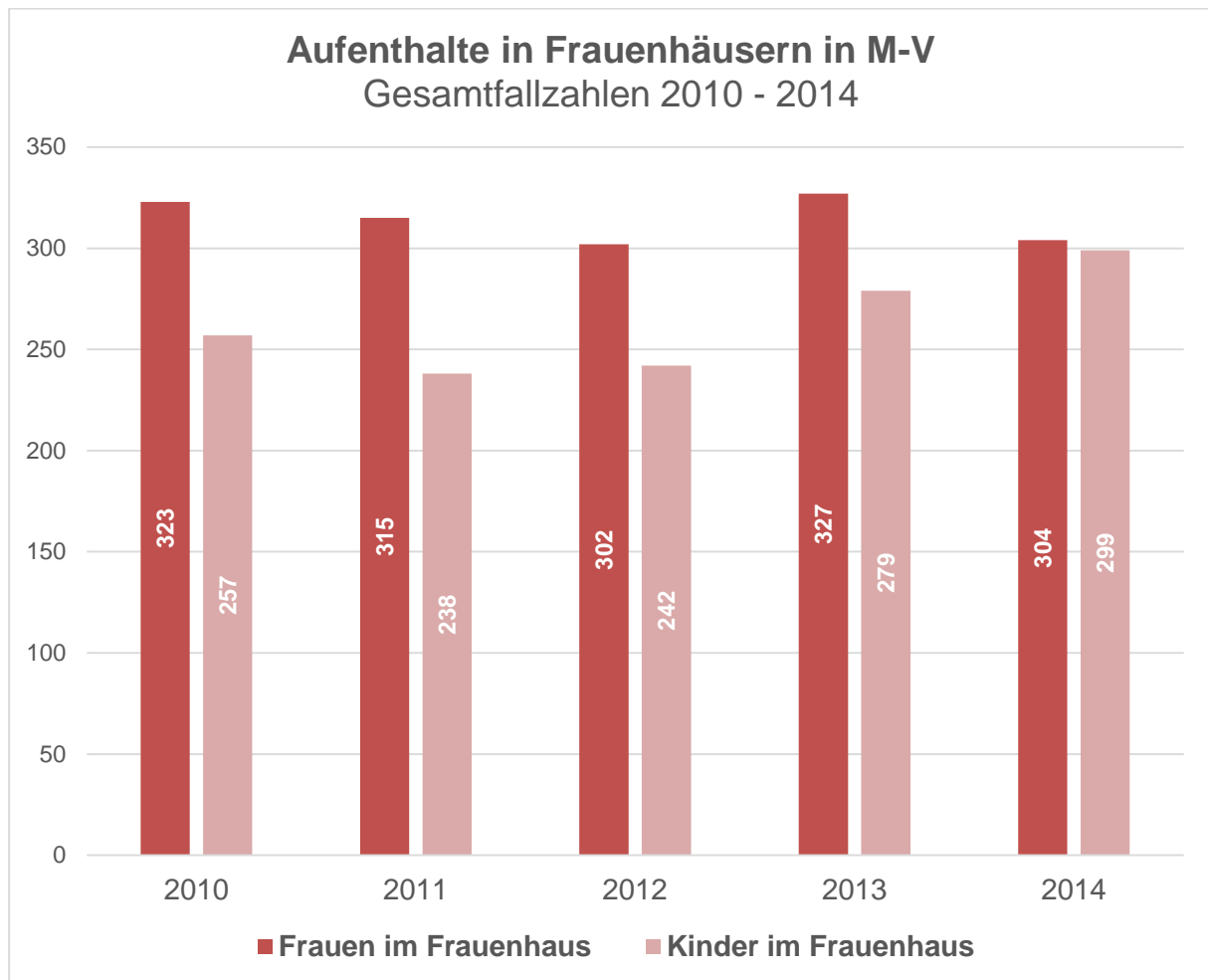
Im Jahr 2012 konnte nur durch sieben von acht Beratungsstellen für Betroffene häuslicher Gewalt in M-V Hilfe angeboten werden. Die Beratungsstelle in Stavenhagen wurde im Jahr 2012 geschlossen, eine neue Beratungsstelle wurde 2013 in Demmin eröffnet. In den Jahren 2010 - 2014 wurde in insgesamt 2.470 Fällen (2.333 weiblich und 137 männlich) beraten, es wurden 2.298 mitbetroffene Kinder registriert.

Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in M-V



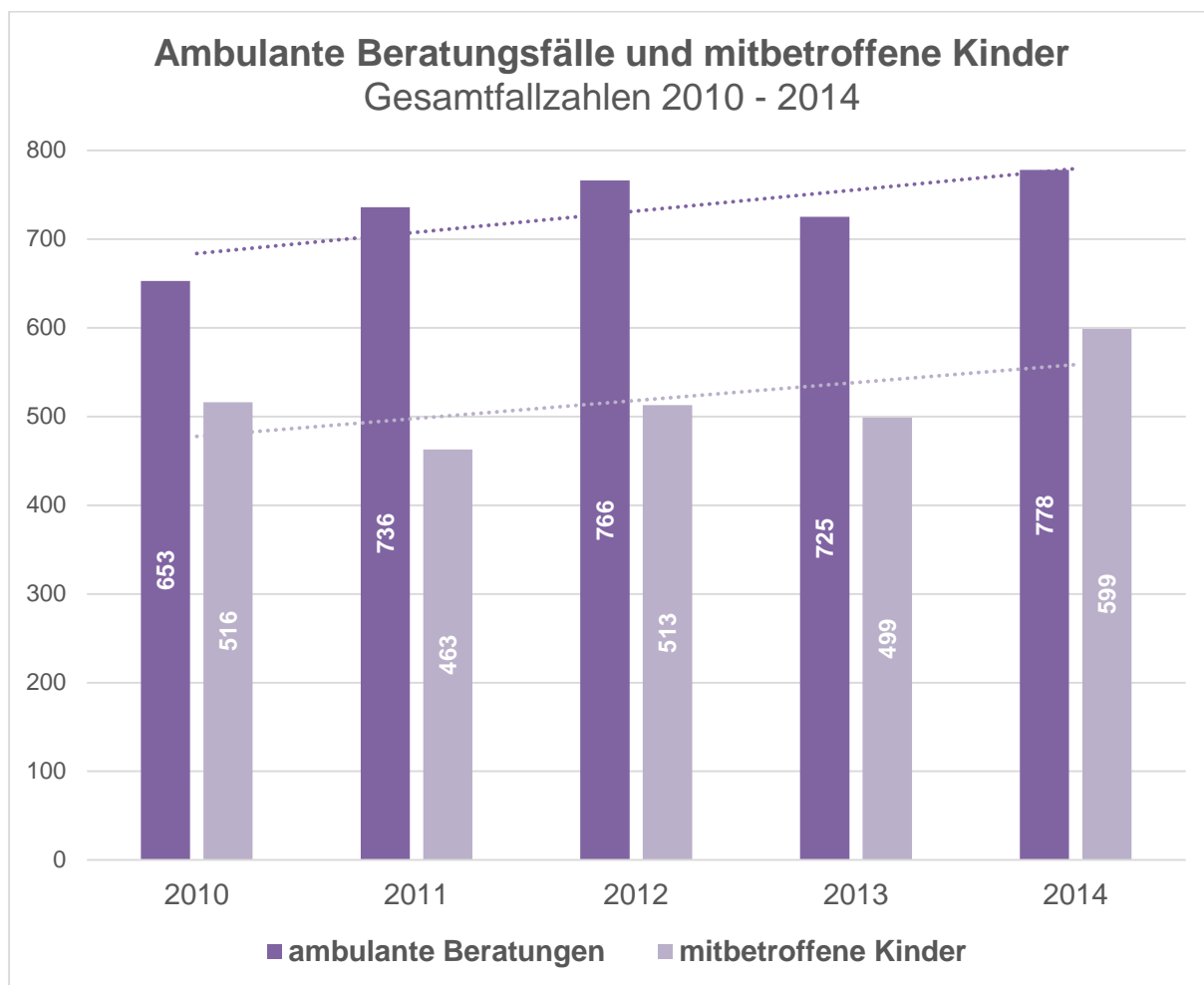
Quelle: Landeskoordinierungsstelle CORA.

In den Jahren 2010 - 2014 wurde in insgesamt 2.604 Fällen beraten, dabei waren 1.114 Kinder beziehungsweise Jugendliche und 1.490 Erwachsene betroffen.

Frauenhäuser: Bewohnerinnen (1)

Quelle: Landeskoordinierungsstelle CORA.

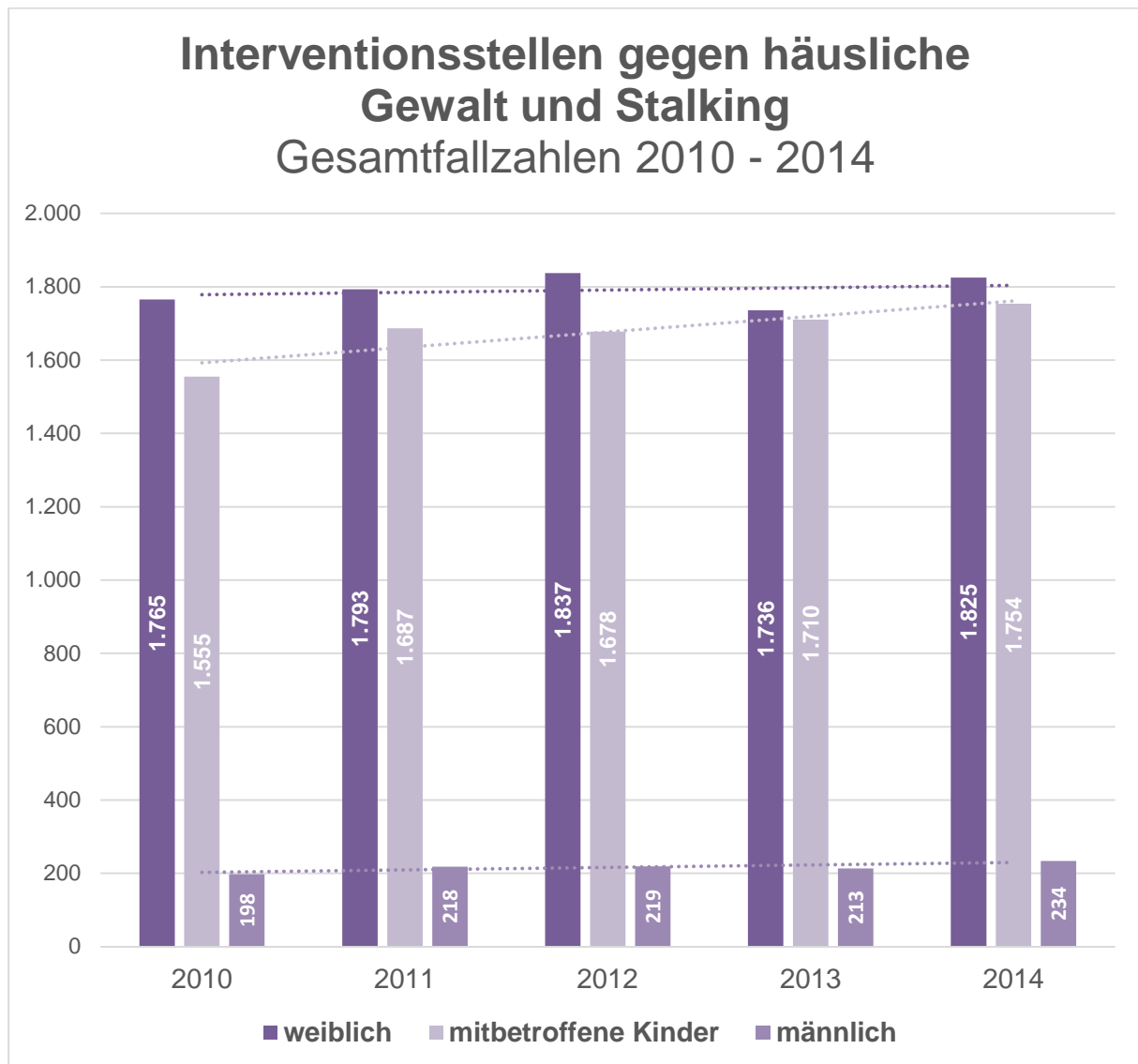
In den Jahren 2010 - 2014 lebten 1.571 Frauen mit ihren 1.315 Kindern in den neun Frauenhäusern, das entspricht einer Gesamtzahl von 2.886 Personen.

Frauenhäuser: ambulante Beratungsfälle (2)

Quelle: Landeskoordinierungsstelle CORA.

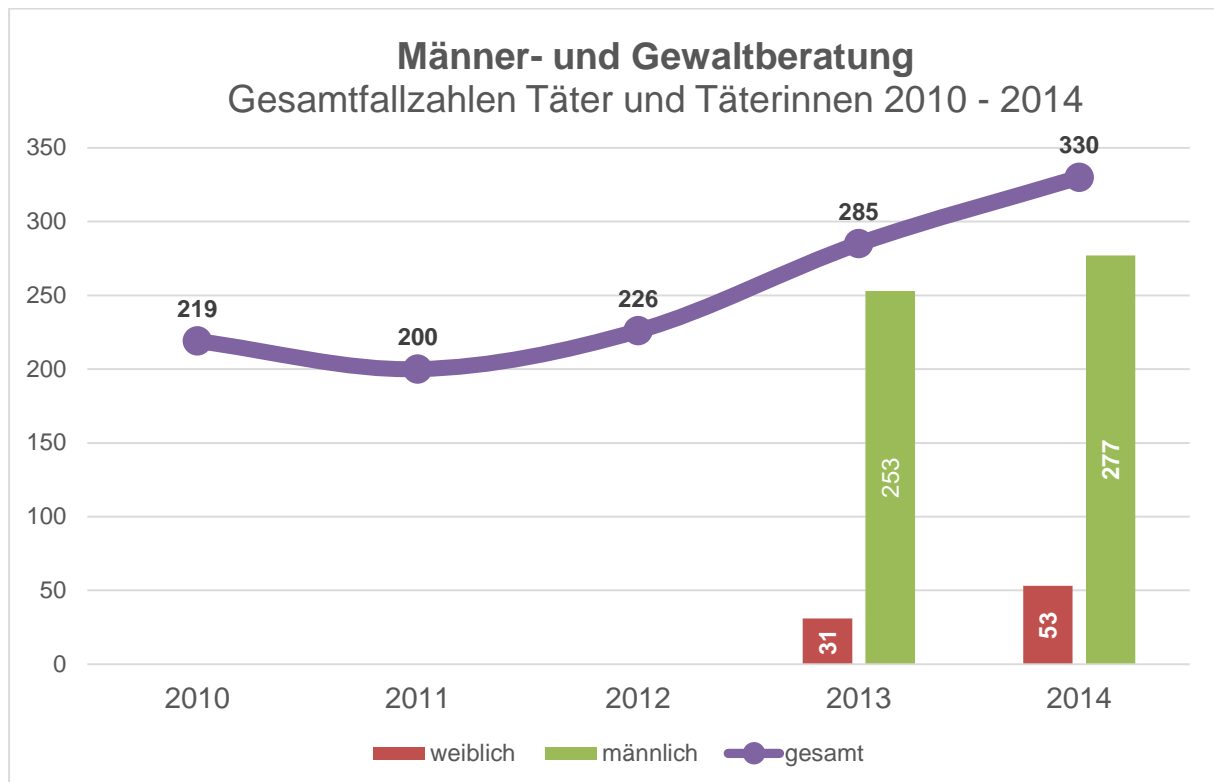
Ambulante Beratung meint, Beratung ohne Aufenthalt im Frauenhaus. In den Jahren 2010 - 2014 fand in 3.658 Fällen eine ambulante Beratung statt, dabei wurden 2.590 mitbetroffene Kinder registriert.

Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking M-V



Quelle: Landeskoordinierungsstelle CORA.

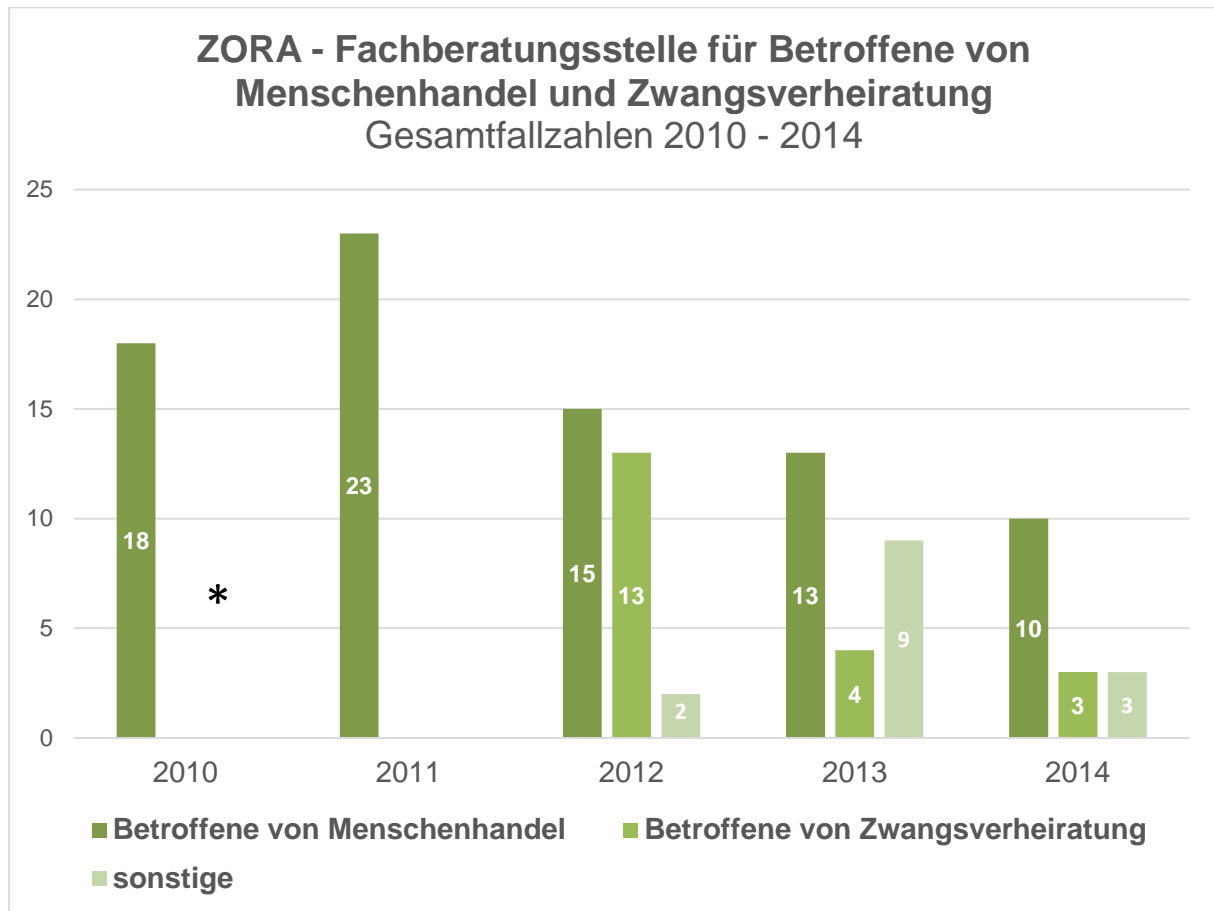
In den Jahren 2010 - 2014 arbeiteten die Interventionsstellen in 10.038 Fällen (8.956 weibliche und 1082 männliche Betroffene). Im gleichen Zeitraum wurden 8.384 mitbetroffene Kinder erfasst.

Männer- und Gewaltberatungsstellen in M-V

Quelle: Landeskoordinierungsstelle CORA.

Zu den zwei Männer- und Gewaltberatungsstellen in Rostock und Güstrow kam im Jahr 2012 eine dritte in Greifswald hinzu, was den Anstieg der Fälle erklärt. Die Beratungsstellen erfassen erst seit 2013 das Geschlecht der Tatpersonen. In den Jahren 2010 - 2014 wurden insgesamt 1.260 Täterinnen und Täter beraten.

ZORA - Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung



Quelle: Landeskoordinierungsstelle CORA .

Es suchen auch männliche Angehörige, sonstige Unterstützer und Freier die Beratungsstelle auf, die Betroffenen waren in den dargestellten fünf Jahren jedoch alle weiblich.

* Der Arbeitsbereich von ZORA wurde erst 2012 um das Themenfeld Zwangsverheiratung erweitert, deswegen stellt das Diagramm in den vorhergehenden Jahren keine Zahlen dazu dar.